Amtsblatt der Stadt Nossen



Weitere Informationen: www.nossen.de

Erscheinungstag: 1. Dezember 2021 • Ausgabe: 12/2021



Nächster Erscheinungstermin: 30. Dezember 2021 Nächster Redaktionsschluss: 8. Dezember 2021

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

sämtliche Anstrengungen der Stadtverwaltung Nossen zielen darauf ab, die Zunahme von Neuinfektionen mit dem Corana Virus für die Bevölkerung, aber auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Nossen so gering wie möglich zu halten. Es gibt aktuell keine Öffnungszeiten für den Besucherverkehr. Eine Bearbeitung der Anliegen erfolgt im Rathaus, inkl. Bürgerbüro, ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung.

Eine Terminvergabe erfolgt aktuell nur telefonisch.

Hauptverwaltung und Bürgerbüro:

Telefon: 035242 / 434 – 17 E-Mail: buergerbuero@nossen.de

Bauverwaltung:

Telefon: 035242 / 434 - 21 E-Mail: j.fischer@nossen.de **Finanzverwaltung:** Telefon: 035242 / 434 - 23 E-Mail: j.schueller@nossen.de

Allgemeine Einwahl: Telefon: 035242 / 434 – 0

Impressum:

Herausgeber: Stadt Nossen Gesetzlicher Vertreter:

Bürgermeister Christian Bartusch

Postanschrift/Kontakt:

Stadtverwaltung Nossen
Markt 31 | 01683 Nossen
Telefon: 035242/434-0
Fax: 035242/43411
E-Mail: stadt@nossen.de
Verantwortlich für amtliche

Bekanntmachungen der Stadt Nossen:

Bürgermeister Christian Bartusch

Redaktion Amtsblatt:

Herr Pfennig, Telefon: 035242/434-45 E-Mail: amtsblatt@nossen.de

Zuarbeiten/Manuskripte senden Sie bitte an amtsblatt@nossen.de

Verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen und nicht amtliche Informationen sind die jeweiligen Einreicher und Autoren. Das Amtsblatt und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind

urheberrechtlich geschützt. **Titelfoto:** C. Bartusch

Verlag, Satz, Druck, Vertrieb, Anzeigen:

RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunalund Bürgerzeitungen Mitteldeutschland Gottfried-Schenker-Straße 1 09244 Lichtenau/OT Ottendorf Telefon 037208/876-100, Fax 037208/876-299 E-Mail: info@riedel-verlag.de

Geschäftsführer: Hannes Riedel Es gilt die aktuelle Preisliste 2021.

Das Amtsblatt erscheint monatlich, kostenlos über Verteilstationen im Erscheinungsgebiet. Die Stadt Nossen mit den Ortsteilen verfügt über ca. 6.180 Haushalte (Quelle SV Nossen).

Es werden an den Auslagestellen 4800 Exemplare ausgelegt. Das Amtsblatt steht auch online zur Verfügung unter: www.nossen.de.

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadtverwaltung Nossen

Bekanntmachung

Die 28. öffentliche Ratssitzung des Stadtrates der Stadt Nossen findet am **Freitag, dem 10. Dezember 2021, um 18:00 Uhr** im Sachsenhof (Saal), Schulstraße 2 in 01683 Nossen, statt. Die aktuelle Tagesordnung finden Sie auf der Homepage der Stadt Nossen im Ratsinformationssystem sowie im Schaukasten am Rathaus.

Nossen, den 22.11.2021

Christian Bartusch, Bürgermeister

Oh Tannenbaum ...

Am 22. November haben die Mitarbeiter des Bauhofes der Stadt den Tannenbaum für den Nossener Markt geerntet. Ohne die Hilfe der Firma Kran-Thielemann wäre die Ernte nicht möglich gewesen, vielen Dank für die Unterstützung! Gestiftet wurde die Fichte von Familie Baumgart aus Deutschenbora – herzlichen Dank für den rundherum schönen Baum! Sein Leuchten und auch die in diesem Jahr wieder





vom Gewerbeverein angebrachten Weihnachtsbeleuchtungen auf dem Markt bis zum Schloss lassen weihnachtliche Stimmung aufkommen. Die Mitarbeiter der Stadtverwaltung Nossen wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern eine besinnliche Adventszeit, ein schönes Weihnachtsfest und einen gesunden Rutsch in ein hoffentlich gutes neues Jahr 2022.

Ihre Stadtverwaltung Nossen



Der Bürgermeister informiert

Liebe Bürgerinnen und Bürger

■ Neue Abwassergebühren ab 01.01.2022

In seiner Sitzung am 11.11.2021 beschloss der Stadtrat die Änderung der Abwassersatzung und der Abwassergebührensatzung. Diese geht mit einer grundlegenden Veränderung der Gebührenstruktur einher. Sofern Sie Eigentümerin oder Eigentümer eines Grundstücks in unserem Stadtgebiet sind, kamen Sie in den vergangenen Monaten bereits mit einer dieser Veränderungen in Berührung. Ab dem 01.01.2022 werden die Schmutzwasser- und die Regenwassergebühr separat berechnet. Dies ist notwendig, da die Ermittlung des Regenwasseranteils auf Grundlage des Frischwasserverbrauchs von der Rechtsprechung nicht mehr anerkannt wird. Hierzu haben Sie uns gegebenenfalls in den vergangenen Monaten die versiegelten Flächen Ihres Grundstücks gemeldet. Aufgrund gelegentlicher Rückfragen möchte ich klarstellen, dass im Tarifgebiet A (Nossen Stadt) auch bisher die Kosten für das Regenwasser erhoben werden. Allerdings fließen diese bis 2021 gemeinsam mit dem Schmutzwasser in eine Abwassergebühr ein. Die Neuerung ab 01.01.2022 liegt in der getrennten Berechnung nach unterschiedlichen Maßstäben. Im Tarifgebiet B (Nossen Land) wurde bisher keine Regenwassergebühr erhoben. Diese Übergangsregelung wurde getroffen, um in Anbetracht der sehr hohen Mengengebühr für die zentrale Schmutzwasserentsorgung im ländlichen Raum eine Entlastung zu schaffen. Diese Regelung fällt mit der Angleichung der Gebühren in Stadt und Land weg.

Eine weitere wesentliche Änderung ergibt sich durch die Vereinheitlichung der Tarifgebiete. Ab dem kommenden Jahr werden im gesamten Gebiet der Stadt Nossen die gleichen Gebührensätze gelten. Die Unterscheidung nach den Altgemeinden Nossen (Tarifgebiet A) und Ketzerbachtal bzw. Leuben-Schleinitz (Tarifgebiet B) wird aufgehoben. Im Ergebnis der Kalkulation werden ab 01.01.2022 für den m² versiegelter Fläche 0,28 Euro als Regenwasser-Jahresgebühr erhoben. Gleichzeitig sinkt aber der Satz für den Schmutzwasservollanschluss auf 2,12 Euro/m³. Bisher lag diese Mengengebühr in der Stadt bei 3,71 Euro/m³ (einschließlich Regenwasser) und auf dem Land bei 5,88 Euro/m³. Im Teilanschluss liegt die künftige Gebühr bei 1,11 Euro/m³. Bisher waren hierfür im Tarifgebiet A (Stadt) 1,61 Euro/m³ zu entrichten (einschließlich Regenwasser). Tarifgebiet B (Land) belief sich der Gebührensatz bereits in der aktuellen Kalkulationsperiode auf 1,11 Euro/m³ und bleibt somit konstant. Unverändert bleiben die monatlichen Grundgebühren für den Voll- bzw. Teilanschluss.

Ich freue mich, dass mit der überarbeiteten Abwassergebührensatzung mehrere Ziele umgesetzt werden konnten. Zum einen wird die Zusammenlegung der beiden Tarifgebiete realisiert, sodass künftig von Augustusberg bis Mertitz für alle Bürgerinnen und Bürger die gleichen Gebührensätze gelten. Zum anderen wird auch künftig der Teilanschluss günstiger sein als der Vollanschluss. Dies ist insofern sachgerecht, als dass die betreffenden Bürgerinnen und Bürger weitere Aufwendungen für ihre private Kleinkläranlage tragen müssen, die in den Bereichen mit zentraler Abwasserklärung durch die Gebühr für den Vollanschluss abgegolten sind. Mein herzlicher Dank gilt den beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sachgebiets Abwasser und der Kämmerei sowie dem beauftragen Institut für Wasserwirtschaft Halbach für die Erarbeitung der Kalkulation.

Für die meisten Bürgerinnen und Bürger wird mit der neuen Gebührenperiode die jährliche Belastung sinken. Dies ist erfreulich, allerdings nicht zuletzt der Tatsache geschuldet, dass im laufenden Abrechnungszeitraum eine Überdeckung von über einer Million Euro aufgelaufen ist. Um diesen Betrag überstiegen die vereinnahmten Gebühren die in den vier Jahren tatsächlich angefallenen Kosten. Diese Überdeckung steht den Bürgerinnen und Bürgern zu und wird daher im kommenden Kalkulationszeitraum gebührenmindernd abgesetzt. Dieser Effekt trägt wesentlich zur oben genannten Gebührenminderung bei. Wenn wir davon ausgehen, dass im kommenden Kalkulationszeitraum nicht erneut eine derartige Überdeckung auflaufen wird und die zugrundeliegenden Kosten perspektivisch nicht sinken werden, ist damit zu rechnen, dass in fünf Jahren wieder eine Steigerung der Gebührensätze eintreten wird.

Stadtwald: Dank an die fleißigen Helferinnen und Helfer

Große Resonanz erfuhr unser Aufruf zur Wiederaufforstung des Stadtwalds. Am Samstag, dem 06.11., fanden sich um die 100 Personen ein,

die uns bei der Pflanzung von Weißtannen und Douglasien unterstützten. Damit ist ein guter Anfang gesetzt für die Wiederherstellung unseres Waldes, der massiv unter dem Borkenkäferbefall gelitten hat. Aufgrund der vielen fleißigen Hände waren die insgesamt 1.900 Bäumchen in weniger als zwei Stunden gepflanzt. Einen ausführlichen Bericht unseres Bauamtes zu dieser gelungenen Aktion finden Sie in diesem Amtsblatt. Ganz herzlich bedanken möchte ich mich bei den zahlreichen Helferinnen und Helfern für die tatkräftige Unterstützung sowie dem Revierförster Steffen Kühn, unserem Bauhof und dem Bauamt für die Vorbereitung und Betreuung der Pflanzaktion. Ein besonderer Dank gilt aber auch den Spenderinnen und Spendern, die die Wiederaufforstung und Pflege unseres Waldes finanziell unterstützt haben. Auf diesem Wege sind bereits 1.375 Euro zusammengekommen. Wie Sie wissen, sind die Schäden in unserem Stadtwald immens. Die Beseitigung wird viele Jahre in Anspruch nehmen und erhebliche Ressourcen beanspruchen. Umso mehr freue ich mich, dass die Nossenerinnen und Nossener bereit sind, diese Arbeiten zu unterstützen. Dies demonstriert einmal mehr das hohe Maß an Heimatverbundenheit, dass unsere Stadt prägt. Gerne können Sie auch weiterhin die Wiederaufforstung des Stadtwalds mit einer Spende unterstützen:

> Inhaber: Stadtverwaltung Nossen IBAN: DE 78 8505 5000 3100 0106 20

Sparkasse Meißen Verwendung: Spende Wald

Bürgermedaille an Dr. Christian Lantzsch verliehen

Nachdem bereits im Rahmen des Bürgerfests am 02.10. 2021 Frau Marion Naumann für ihr Engagement um den Seniorentreff Rüsseina und Herr Gerd Wohlfahrt für seine Leistungen im Ortsteil Leuben ausgezeichnet wurden, konnte im Rahmen der Stadtratssitzung am 11.11. auch die dritte Bürgermedaille an ihren Empfänger übergeben werden. Herr Dr. Christian Lantzsch wurde für seine Arbeit am zweibändigen Buch über die Lommatzscher Pflege geehrt. Bürgermeister a. D. Gerhard Doleschal hob in seiner Laudatio die Bedeutung des



Werks für die Region als auch die immense Arbeit, die in das Buch geflossen ist, hervor.

Frohes Fest

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

abschließend möchte ich Ihnen schöne Adventstage, ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das neue Jahr wünschen. Leider werden diese Tage und Wochen wie bereits im Vorjahr von der Coronapandemie überschattet. Die Erwartung, dass wir ohne signifikante Einschränkungen durch diesen Winter kommen, hat sich leider nicht erfüllt. Wie bereits im vergangenen Jahr musste auch diesmal unser beliebter Weihnachtsmarkt abgesagt werden. Mit den Gewerbetreibenden habe ich mich darauf verständigt, dass wir wie 2020 am Samstag vor dem 3. Advent (11.12.2021) wieder einen Nossener Adventsbummel anbieten wollen. An diesem Tag haben unsere Händlerinnen und Händler in der Innenstadt bis 18 Uhr für Sie geöffnet. Nutzen Sie die Gelegenheit, um das eine oder andere Geschenk für Ihre Liebsten zu kaufen und nebenbei unsere lokalen Gewerbetreibenden in dieser schwierigen Zeit zu unterstützen.

Am 22.11. wurde unser diesjähriger Weihnachtsbaum auf dem Marktplatz aufgestellt. Vielen Dank an Familie Baumgart aus Deutschenbora, die dieses schöne Exemplar zur Verfügung gestellt hat.

Ich wünsche Ihnen besinnliche Tage und bleiben Sie gesund.

■ Niederschrift der 27. öffentlichen Sitzung der Stadträte der Stadt Nossen am 11. November 2021 im Saal des Sachsenhof Nossen

Beginn: 19:00 Uhr | Ende: 21:22 Uhr Von 23 Stadträten anwesend: 17

Davon entschuldigt: Tobias Nowack

Steffen Post Tino Weinhold Rudi Pohla Gordon Oswald

Herr Bartusch Bürgermeister stimmberechtigt

Frau Bieber Amtsleiterin Bauamt Frau Beyer Amtsleiterin Hauptamt Frau Blawitzki Amtsleiterin Finanzen

Vor Beginn der 27. Ratssitzung teilt Herr Bartusch mit, dass am heutigen Abend die Übergabe einer Bürgermedaille an erster Stelle steht. Er begrüßt Herrn Doleschal, der die Laudatio für Herrn Dr. Christian Lantzsch hält und übergibt ihm das Wort:

"Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe die Ehre, für einen Mann eine Laudatio zu halten, der von zwei Vereinen für die Auszeichnung vorgeschlagen wurde: dem Förderverein für Heimat und Kultur der Lommatzscher Pflege, Frau Dr. Maas und von Axel Schmitt-Gödelitz. Als Ehrenmitglied des Fördervereins wurde ich von Frau Dr. Maaß mit der Laudatio beauftragt.

Wenn wir heute Dr. Christian Lantzsch für seinen Buchband über die Lommatzscher Pflege auszeichnen, muss ich unbedingt an seine, leider viel zu früh verstorbene Frau erinnern, der ein gleicher Anteil an der Entstehung dieses Werkes zusteht.

Doch zum Ursprung. Dr. Uhlemann aus Barnitz trat an den Verein heran, anlässlich der Ersterwähnung des Begriffes Lommatzscher Pflege eine Chronik zu erstellen. Der Verein besorgte die gewünschte Software. Dr. Uhlemann suchte sich Mitstreiter, fand sie u.a. in Helmut Beeger und Christian Lantzsch. Und dann begannen die Probleme: Heftform, Buchform, Umfang ... Wie das so ist, wenn man zu viele Häuptlinge und keine Indianer hat.

Das positive an diesem Streit, wir haben drei unabhängige Werke über unsere Region. Die Vorgeschichte der Lommatzscher Pflege von Dr. Uhlemann, 500 Jahre Lommatzscher Pflege von Helmut Beeger und dein Hauptwerk, mit über 1300 Seiten. Über 80 Co-Autoren – sie muss man erst einmal finden, sie begeistern und teilweise auch wieder ruhigstellen, weil der Beitrag in der eingereichten Form nicht druckreif war oder die Überarbeitung auffiel.

Wie viele Wege mussten gegangen, wie viele Gespräche geführt werden. Die Vielzahl der Fotos, die auszuwerten waren und Beiträge gestalten, die dann den Weg in das Buch fanden. Dabei entstand bei den Autoren sogar eine Gemeinschaft, die sich regelmäßig traf und trifft.

Bei der Vielzahl der Autoren musst du dir vorgekommen sein, wie ein Dompteur im Zirkus. Aber du hattest ja, Gott sei Dank, eine Frau im Hintergrund, die dich erdete, manchmal vielleicht auch zurückpfiff und bestimmt vieles ausbadete, denn, ich kenne das von mir: viel zu viele Probleme nimmt man mit nach Hause.

Doch was entstand, ist beeindruckend, ein Wahnsinnswerk. Dabei liegen bestimmt noch viele Infos, Artikel und Fotos zu Hause. Wie ich dich kenne, alle in digitalisierter Form. Es ist ein Werk entstanden, wie es in Umfang und Kompaktheit in Deutschland meines Wissens einmalig ist und das, meines Erachtens, vergriffen ist. Die Autoren bringen ihr Wissen über ihr Spezialgebiet oder gelebtes Leben ein. Der komplette Bogen über Geschichte, Landwirtschaft, Landschaftsgestaltung, Tierzucht, Gärtnerei, Handwerk, industrielle Entwicklung bis hin zur Dorfgestaltung. Hier finden wir erlebtes Leben. Der Artikel des Wiedereinrichters steht neben dem LPG-Vorsitzenden. Steht uns eine Wertung zu? Alles sind Wahrheiten und liegen, Gott sei Dank, in schriftlicher Form vor. Die Zeitzeugen werden im weniger. Zukunft hat auch immer etwas mit Herkunft zu tun.

Wir haben dein Buch über unsere Heimat, und wir, oder unsere Nachfahren müssen sich nicht irgendwann von irgendwelchen Leuten, die nie oder kaum hier waren, erklären lassen, was hier in unserer Region los war. Christian, vielen Dank für dieses Werk und ich meine, wie der Stadtrat, die Auszeichnung steht dir mehr als zu!"

Der Bürgermeister bedankt sich bei Herrn Doleschal für die Laudatio. Er wendet sich an Herrn Dr. Christian Lantzsch, dankt ihm für das umfangreiche und informative Werk, welches in Sachstand und Bewertung einzigartig ist. Er überreicht ihm die Medaille, die Urkunde und Blumen.

Herr Dr. Lantsch nimmt die Auszeichnung entgegen und bedankt sich für die Ehrung. Er wendet sich an alle Anwesenden und zieht eine kurze Bilanz zur Entstehung des Buches. Sein Dank geht an alle Unterstützer, deren Aktivitäten es erst ermöglicht haben, so ein Werk auf die Beine zu stellen.

Alle Anwesende applaudieren. Herr Bartusch dankt beiden Herren für das Erscheinen am heutigen Abend und wünscht ihnen einen guten Nachhauseweg.

Der Bürgermeister begrüßt die Stadträte, die Gäste und die anwesenden Bürger zur 27. Ratssitzung.

■ Fristgemäße Einladung

Herr Bartusch stellt fest, dass fristgemäß eingeladen wurde und der Stadtrat mit 18 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig ist.

■ Protokollkontrolle Oktober 2021

Das Protokoll der Ratssitzung Oktober liegt den Stadträten vor. Es wurde am 01.11. ins RIS eingestellt. Es gab keine Änderungswünsche. Damit gilt das Protokoll als bestätigt und wird von 2 Stadträten gegengezeichnet.

■ TOP 1 – Bürgerfragezeit

Herr Guhr ergreift das Wort zum Thema Schaumaplast, teilt vorab aber mit, dass er von keiner Seite beteiligt ist und seine Informationen dem Amtsblatt entnimmt. Wenn von 23 Stadträten 8 gegen den Beschluss gestimmt haben, dann ist das demokratisch. Er fragt sich aber, wie es sein kann, dass bei einer so wichtigen Entscheidung nicht alle Stadträte anwesend waren? Weiter möchte er wissen, ob der Beschluss erneut auf die Tagesordnung zur Neuabstimmung gestellt werden kann?

 Herr Bartusch antwortet, dies ist möglich. Nach der Gemeindeordnung muss eine Frist von 6 Monaten verstrichen sein.

Weiter bezieht sich Herr Guhr auf den Rodigtturm. Der Arbeitskreis hat sich Ende August wieder getroffen. Es liegt von diesem Treffen noch kein Protokoll vor. Wird die ehrenamtliche Arbeit nicht geschätzt und gewünscht? Es geht nicht um das Protokoll, sondern um die Absprachen, die getroffen wurden. Das ist demotivierend. Möchte die Verwaltung, dass die Mitglieder überhaupt noch tätig sind?

 Herr Bartusch bestätigt, dass die Arbeit der AG Rodigtturm weiterhin gewünscht ist. Für die Nichtaushändigung des Protokolls entschuldigt er sich und teilt mit, dass dies nachgereicht wird.

Frau Fleischhacker spricht zur vergangenen Sitzung im Oktober und dem Gewerbegebiet (GG) Deutschenbora. Sie ist verwundert gewesen, dass im Oktober bei diesem TOP kaum eine Diskussion der Stadträte entbrannt ist. Man hatte den Eindruck, das Thema sollte zu so später Stunde schnell abgestellt werden. Da das GG belebt werden wird, die Pläne dafür liegen aus, ist die Frage, wie der Lärm reduziert werden kann, wenn keine Lärmschutzwand der Autobahn gebaut wird. Dann wäre es wünschenswert, die Lkw-Durchfahrten durch den Ort zu minimieren. Die Bürger wünschen sich dazu Initiativen. Die Fahrzeuge fahren mit überhöhter Geschwindigkeit. Das Wohnhaus ist 250 Jahre alt, es wird auch einen Schutz des Eigentums gefordert.

Herr Bartusch antwortet, in der letzten Sitzung wurde nur der Aufstellungsbeschluss beschlossen, über den Satzungsbeschluss wird erst nach dem förmlichen Verfahren beschieden. In Bezug auf das Durchfahrtverbot teilt er mit, dass dies eine einmalige Genehmigung der Verkehrsbehörde wegen des Baus an der Autobahn war. Dauerhaft wird dies nicht möglich sein.

die Bürger angeben mussten. 2015 wurde in Deutschenbora Abwasser neu verlegt. Die vorhandene Regenwasserleitung mit Einleitung in den Bach wurde vernichtet. Die 2015 verlegte Verrohrung wurde nun eingebunden und muss bezahlt werden. Das ist unverständlich.

 Frau Bieber antwortet, es ist möglich, dass auch Oberflächenwasser als Schmutzwasser deklariert werden kann, das muss man sich im Detail ansehen. Sie nimmt dies mit.

Herr Schicke nimmt Bezug auf das Thema Schaumaplast und teilt mit, dass er persönlich nicht betroffen ist. Die Aussage von Stadtrat Weinhold war enttäuschend, dass die falsche Firma am falschen Platz sei und er sich noch kein Bild über die Firma gemacht hat. Das ist für einen stellvertretenden Bürgermeister deplatziert. Die Firma zahlt Steuern und ist Arbeitgeber. Was bedeutet es, wenn Schaumaplast aufgrund der Gegenarbeit von Nossen weggeht. Wieviel Steuereinnahmen und Arbeitsplätze gehen verloren? Ein Bürger, der Jahre lang dort gearbeitet hat, Land an die Firma verkauft hat, in der Nachbarschaft wohnt und nun aktiv gegen das Unternehmen arbeitet, das ist unverständlich. Herr Schicke ist von diesem Theater sehr enttäuscht und vermisst Transparenz. Er hätte gern die Meinung der Stadträte dazu.

Weiterhin ist die Kommunikation zu den Bürgern zum Gewerbegebiet Nossen Süd auch eher inoffiziell. Wenige Informationen erfährt der Bürger über das Amtsblatt. Wie wird den wirklich über das Gewerbegebiet gedacht? Er persönlich vermisst einen Drogerie, dafür muss man aktuell große Fahrwege auf sich nehmen.

- Herr Bartusch antwortet, Schaumaplast ist ein guter Steuerzahler der Stadt, genaue Zahlen liegen heute Abend nicht vor und unterliegen auch dem Steuergeheimnis. Sollte Schaumaplast weggehen, sind alle diese Arbeitsplätze gefährdet.
- Das GG Nossen-Süd hat ein Erschließungsproblem. Die Stadt hat keine Zufahrt zu den kommunalen Grundstücken. Sie kann dort nur bauen über eine private Fläche, das ist nicht zulässig. Ohne das Sondergebiet kommt die Kommune nicht auf die Flächen der Stadt. Das Thema Drogeriemarkt braucht keine Sonderfläche und könnte unabhängig davon genehmigt werden.

Herr Steinert fragt zum Lärmschutzwall Wohngebiet Augustusberg, ob dort schon Flächen verkauft wurden?

Der Bürgermeister verneint.

Herr Steinert möchte nun wissen, warum der Wirtschaftsweg von privaten Leuten bis in 3 m Höhe aufgefüllt wird?

Frau Bieber antwortet, dass ihr das nicht bekannt ist, eine Genehmigung durch die Verwaltung wurde nicht erteilt. Die Anfrage wird mitgenommen.

Herr Steinert fragt weiter zum neuen Wohngebiet Rhäsa und möchte wissen, ob das Regenauffangbecken unterhalb erweitert wird?

 Frau Bieber antwortet, das vorhandene Regenrückhaltebecken wird erweitert und neue Kapazitäten werden geschaffen.

Herr Steinert hat noch eine Frage zum Wohngebiet Goethestraße: Warum wurde lediglich die 2-Geschossigkeit vorgegeben? Der Bauherr kann erst auffüllen und dann sehr hoch bauen.

 Frau Bieber antwortet, das hat das Bauamt auch festgestellt; mit dem Investor wird dies besprochen.

Herr Happich aus Wuhsen hat einen Betrag im Fernsehen zur Aufstockung von Windrädern gesehen. Über Repowering wurden Räder mit 80 m Höhe auf 240 m ausgebaut. Muss man befürchten, dass die Mühlen in Katzenberg nach Ablauf der Verträge ebenfalls erhöht werden?

 Frau Bieber teilt mit, dass sich diese Entscheidung aus dem Regionalplan ergibt. In Augustusberg hat sich die Stadt als Eigentümer dagegen entschieden.

Herr Happich möchte wissen, ob ein privater Besitzer die Erhöhung einfach so machen lassen kann?

- Frau Bieber kann das aktuell nicht beantworten, nimmt die Anfrage mit.

Herr Hesse hat im Amtsblatt gelesen, dass der TOP 12 gestrichen wurde, warum wurde er gestrichen?

 Herr Bartusch antwortet, der TOP musste aufgrund Krankheit der Mitarbeiter verschoben werden, die Vorberatung ist geplant im nächsten Technischen Ausschuss. In der nächsten Ratssitzung wird der Vorgang wieder ein TOP.

Herr Hesse wendet sich an die Stadträte und fragt, ob ein Stadtrat Verkehrsteilnehmer reglementieren darf?

 Herr Bartusch antwortet, dieses Recht steht nur den Ordnungsbehörden zu.

Herr Westpfahl teilt mit, dass der LKW-Verkehr im GG Augustusberg massiv zugenommen hat. Warum wurden die Verbotsschilder für das Durchfahrtsverbot für LKW weggenommen?

Herr Bartusch antwortet, dass die Ursache für die massiven Zunahme des LKW-Verkehrs seit diesem Montag die Schließung einer Zollspedition in Görlitz ist. Dort wurde auf die Zollstelle Nossen verwiesen. Diese wird von den Fahrern angefahren. Unser Ordnungsamt ist im Gebiet unterwegs. Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde bei der Begutachtung vor Ort durch die Kreisverkehrsbehörde festgestellt, dass die Beschilderung nicht rechtmäßig war. Aus diesem Grund wurden die Schilder entfernt.

Herr Westpfahl fragt nach, ob eine Besichtigung auch nachts gemacht wurde, da die LKW in der Nacht ins Gebiet fahren. Die Messungen müssen zu den richtigen Zeiten durchgeführt werden.

 Herr Bartusch antwortet, dass die Messungen der Behörde am Tag erfolgt sind.

Herr Haßfort teilt mit, dass LKW von außerhalb der EU spezielle Zollpapiere benötigen, die in Nossen bearbeitet werden müssen. Er bestätigt das hohe LKW-Aufkommen und die Umweltverschmutzung. Wenn das Gebiet wieder durch Beschilderung für LKW gesperrt wird, parken die LKW an anderer Stelle, wie z.B. in der Kirschallee oder dem Parkplatz am Ziegeleiteich. Der Verursacher des Verkehrsaufkommens ist der Zoll, zahlt dieser überhaupt Steuern?

 Herr Bartusch gibt zur Kenntnis, beim Zoll handelt es sich um eine Behörde, die keine Steuern zahlt. Die vorhandene Zollstelle ist auch für die dort ansässigen Gewerbetreibenden günstig. Ziel aber ist, die LKW auf vorhandene Rasthöfe umzuleiten. Diese sind kostenpflichtig und deshalb nicht die erste Wahl für die Fahrer.

Herr Westpfahl schließt an, dass es sich nicht nur um eine GG, sondern auch um ein Wohngebiet handelt und dort haben LKW in der Nacht nichts zu suchen. Deshalb müssen die Schilder wieder aufgestellt werden.

Frau Fleischhacker hat im Radio gehört, dass zum Lärmschutz in Deutschenbora niemals ein Antrag für eine Lärmschutzwand gestellt wurde.

- Herr Bartusch wundert sich über diese Aussage, denn der Verwaltung liegt auf diesen Antrag eine Ablehnung vor.
- Stadtrat Schindler ergänzt, dass er ein Telefon-Interview gegeben hat. Dort wurde gesagt, dass es nie einen Antrag gegeben habe. Hierauf hat er geantwortet, dass laut seiner Information von Seiten des Autobahnamtes gesagt wurde, es gäbe eigentlich gar keine Lücke und demzufolge müsste auch nichts gebaut werden. Der MDR will diesen Sachverhalt weiter hinterher gehen.

Stadtrat Rabe kommt zurück auf die LKW-Durchfahrungen in Deutschenbora. Der Bürgermeister in Wilsdruff ist sehr engagiert, gab es dazu einen Austausch mit ihm?

 Herr Bartusch antworte, wenn wir die S 36 umleiten, dann haben die Bürger an der B 101 ein erhöhtes Verkehrsaufkommen. Wir in Nossen können das Problem damit nur zwischen unseren Ortsteilen verlagern – insbesondere zu Lasten der Anwohner in Wendischbora und Katzenberg. In Wilsdruff gibt es die Problematik so nicht.

Stadtrat Schindler bezieht sich auf die Anfrage von Herrn Hesse zur Reglementierung von Verkehrsteilnehmern. Er teilt mit, dass er Anwohner der Steinbuschstraße ist und als Stadtrat keine Sonderrechte hat. Aber als Vater achtet er auch auf die Einhaltung der Verkehrsregelung. Er

gibt Handzeichen, wenn Fahrer zu schnell durchfahren – auf der Steinbuschstraße ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

Stadtrat Frenzel-Arnhold bezieht sich auf die Schwarzkiefer im Bereich des Einganges vor der Kita Bismarckstraße. Das Geäst bedroht den Eingangs- und Spielbereich. Auf einem Aushang ist zu lesen, dass eine Firma den Baum kostenlos heruntersägt. Warum wird die Fällung nicht durch die Stadt bezahlt?

 Frau Mocke teilt mit, dass von Seiten der Stadt festgestellt wurde, dass die Nadelbäume befallen sind. Frau Helm hat sich umgehört, wer auf schnellem Weg kulant helfen kann. Diese Firma hat sich angeboten und führt die Sägung aus.

Herr Günther möchte wissen, warum die Lösung für die Steinbuschstraße nicht auch bei "seiner" Straße angewandt werden kann? Er hat genau diese Lösung vorgeschlagen und wurde abschlägig beschieden, es ist doch der gleiche Sachverhalt.

Herr Bartusch antwortet, dass es nicht der gleiche Sachverhalt ist.
 Es hat eine Begehung mit Polizei und Verkehrsbehörde stattgefunden. Die Ablehnung resultiert aus nicht messbarem Verkehrsaufkommen. Weiterhin ist "seine" Straße bereits reglementiert (keine LKW). Die Steinbuschstraße ist ein Schulweg.

Stadtrat Thiel wünscht die Einstellung der Stellungnahme der Stadt zur Fortschreibung des Regionalplanes ins Ratsinformationssystem (RIS).

- Herr Bartusch antwortet, die Unterlagen werden eingestellt.

TOP 2 – Beschluss zur Feststellung der Hinderungsgründe nach § 32 der Sächsischen Gemeindeverordnung (SächsGemO) eines nachrückenden Stadtrates

Beschluss-Nr. 515-27/21 Entfällt

TOP 3 – Verpflichtung des nachrückenden Stadtrates Entfällt

TOP 4 – Belehrung des neuen Stadtrates über §§19, 20 und 37 Abs. 2 SächsGemO

Entfällt

TOP 5 – Wahl des nachgerückten Stadtrates in den Technischen Ausschuss des Stadtrates der Stadt Nossen Beschluss-Nr. 516-27/21

Entfällt

Der BGM begrüßt die Vertreter der Firma Halbach und übergibt das Wort für die Präsentation.

TOP 6 – Beschluss zum Abbruch des Kalkulationszeitraumes der Abwassergebühren, der Nachberechnung, der Gebührenkalkulation und der damit verbundenen Einführung einheitlicher Splittinggebühren in Form von einer getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr

Mit Beschluss Nr. 151-09/20 wurde die Verwaltung beauftragt, die notwendigen Vorarbeiten für die Einführung einer Niederschlagswassergebühr als Voraussetzung für die Ausweisung von einheitlich geltenden Gebührensätzen für die Teilgebiete A und B zu schaffen.

Die Ergebnisse liegen jetzt vor und sind zusammengefasst diesem Beschluss als Anlage 1 + 2 beigefügt.

Der Stadtrat beschließt den Abbruch des Kalkulationszeitraumes 2018 bis 2022 der Abwassergebühren zum 31.12.2021, die Nachberechnung 2018 – 2021, die Gebührenkalkulation des Kalkulationszeitraumes 2022 bis 2026 und die damit verbundene Einführung einheitlicher Splittinggebühren in Form von einer getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr zum 01.01.2022.

Die Gebührenhöhe wird wie folgt festgesetzt:

Vollanschluss: Mengengebühr 2,12 €/m³; Grundgebühr pro

Monat 7,66 €/WE bzw. GE

Teilanschluss: Mengengebühr 1,11 €/m³; Grundgebühr pro

Monat 5,62 €/WE bzw. GE

Niederschlagswasser: 0,28 €/m² zu veranlagende Fläche des

Grundstückes

Beschluss-Nr. 517-27/21

13 Fürstimmen 1 Gegenstimme 4 Enthaltungen

TOP 7 – Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung – Abwassersatzung

Infolge der Einführung von einheitlichen Abwassergebühren in Form von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren zum 01.01.2022 (Beschluss- Nr.: 517-27/21) musste die Abwassersatzung vom 10.11.2017 überarbeitet und an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden.

Stadtrat Rabe stellt fest, es war ein langer Weg zur Zusammenführung. Es ist sehr erfreulich, dass wir diesen Schritt so gegangen sind.

Stadträtin Haas bezieht sich auf § 15 der Satzung und der Einfügung, dass kein Oberflächenwasser von Privatland in den öffentlichen Verkehrsraum fließen darf. Es besteht öfters das Problem einer Neigung einer Ausfahrt, so dass das Wasser vom Grundstück auf die Straße läuft. Das wäre nach diesem Passus nicht möglich.

- Frau Bieber antwortet, es darf kein Niederschlagswasser von privat in den öffentlichen Verkehrsraum fließen. Oft sind auch Schotterverhältnisse, der Dreck liegt dann auf der Straße. Deshalb wird diese Regelung in der neuen Satzung eindeutig festgeschrieben. Das Wasser ist im eigenen Grundstück zu fassen und dann einzuleiten.
- Stadträtin Haas antwortet, gerade im ländlichen Raum ist es nicht einfach, diesen Passus einzuhalten. Dieser Punkt ist sehr strittig.

Stadtrat Lantzsch schließt sich Stadträtin Haas an. Dieser Passus ist im Technischen Ausschuss (TA) nicht besprochen worden. Dies muss nachgeholt und eine Lösung gefunden werden. Jeder betroffene Eigentümer muss hier aktiv werden.

- Frau Bieber stellt klar, dass die Stadtverwaltung nicht herumgeht und die Einhaltung des Passus einfordert. Der Zusatz ist eine Konkretisierung der Pflicht, sein Niederschlagswasser gefasst einzuleiten.
- Herr Bartusch teilt mit, die Vorberatung der Satzung war nicht im TA sondern im Verwaltungsausschuss (VA). Die entsprechenden Entwürfe lagen so vor, es wurde keine Änderung eingearbeitet. Dieser Passus ist sinnvoll, die Abführung des Oberflächenwassers muss geregelt sein.

Stadtrat Petzold sagt, dass somit auch kein Wasser aus dem öffentlichen Verkehrsraum auf Privatland fließen darf.

- Frau Bieber bestätigt dies. Der Bürger meldet sich dann bei der Stadt und möchte Abhilfe geschaffen haben.
- Herr Bartusch ergänzt, das abfließendes Wasser in beide Richtungen untersagt ist.
- Stadträtin Haas ist der Meinung, dass der Passus vor Beschlussfassung konkretisiert werden muss und beide Sachverhalte entsprechend festgeschrieben werden müssen
- Herr Bartusch stellt fest, das regelt sich aus dem BGB und ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung – Abwassersatzung.

Beschluss-Nr. 518-27/21 12 Fürstimmen 3 Gegenstimmen 3 Enthaltungen

TOP 8 – Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung – Abwassergebührensatzung

Infolge der Einführung von einheitlichen Abwassergebühren in Form von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren zum 01.01.2022 (Beschluss- Nr.: 517-27/21) musste die Abwassergebührensatzung vom 10.11.2017 überarbeitet und an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden.

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung – Abwassergebührensatzung

Beschluss-Nr. 519-27/21 15 Fürstimmen 3 Enthaltungen

TOP 9 – Terminplan der Sitzungen des Stadtrates für das Jahr 2022 Auf der Grundlage des § 36 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung beschließt der Stadtrat über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.

Stadtrat Thiel schlägt vor, Stetigkeit in die Termine zu bringen und nur den Donnerstag für die Sitzungen – auch für die Ausschusssitzungen – zu nutzen.

Herr Bartusch antwortet, dass dieser Vorschlag intern beraten wurde. Im Ergebnis wurde beschlossen, beim aktuellen Modell zu bleiben. Bei Rückgaben in die Ausschüsse lässt sich das am besten terminlich organisieren.

Stadtrat Rabe regt an, einen zweiten Ratssitzungstermin außerhalb zu organisieren.

 Herr Bartusch empfiehlt den Sitzungsplan in der ausgereichten Form zu beschließen und im Nachgang einen weiteren auswärtigen Termin zu vereinbaren.

Die Stadträte beschließen den beiliegenden Terminplan der Ratssitzungen für das Jahr 2022 als Arbeitsgrundlage für den Stadtrat und die Verwaltung.

Beschluss-Nr. 520-27/21 18 Fürstimmen

TOP 10 – 6. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Für eine rechtswirksame Änderung bzw. Anpassung der Elternbeiträge bedarf es einer Beschlussfassung des Stadtrates zur Änderung der Anlage als Bestandteil der Elternbeitragssatzung.

Die Stadträte beschließen die beiliegende 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) der Stadt Nossen als neue Grundlage für die Berechnung und Erhebung der Elternbeiträge ab dem 01.01.2022. Die Satzung ist nach ordnungsgemäßer öffentlicher Bekanntmachung der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Meißen anzuzeigen.

Beschluss-Nr. 521-27/21 17 Fürstimmen 1 Enthaltung

TOP – 11 Erhöhung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen der Stadt Nossen ab 01.01.2022

Der Gesetzgeber hat für die Bemessung der Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII Absatz 2 Nr. 1 und 2 unterschiedliche Parameter (Sachaufwand/Förderleistung) festgelegt. Die Vergütung in Kindertagespflege muss zwischen Sachaufwand und Förderleistung differenzieren. Diese Pflicht ergibt sich aus den gesetzmäßigen Zielen:

- den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung leistungsgerecht zu gestalten (§ 23 (2 a) SGB VIII) und
- die Kosten für den Sachaufwand angemessen zu erstatten (§ 23 SGB VIII (2) Nr. 2).

Gemäß § 23 (2 a) SGB VIII wird die Höhe der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Bei einem Betreuungsangebot nach SächsKitaG liegt die Festlegung der laufenden Geldleistung in kommunaler Hoheit. Die (kreisangehörige) Gemeinde legt gemäß § 14 (6) SächsKitaG die Höhe der laufenden Geldleistung (in Abstimmung) mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fest. Mit Mail vom 06.10.21 bestätigt das Kreisjugendamt die Kalkulation und stellt noch einmal klar, dass gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts der Leistungsträger (Jugendhilfeträger oder Gemeinde) bei der leistungsgerechten Ausgestaltung der Förderleistung über einen Ermessensspielraum verfügt, der keiner gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Das Urteil untermauert die Aussage, dass die Höhe der laufenden Geldleistung vom jeweils zuständigen Leistungsträger festzulegen ist.

Die Kalkulation wurde im Verwaltungsausschuss am 30.09.2021 vorgestellt und vorberaten. Der von der Verwaltung vorgeschlagene Sachaufwand gilt als angemessen. Die Förderleistung wurde gemäß der geltenden Tariftabelle festgelegt (S 02. Stufe 4).

Der Stadtrat beschließt, die laufende Geldleistung an die Tagespflegepersonen der Stadt Nossen ab 1. Januar 2022 für ein 9-stündig betreutes Kind bis zum 3. Lebensjahr auf 691,41 € zu erhöhen (einschließlich Finanzierung der Vor- und Nachbereitungszeit).

Grundlage der als Anlage beigefügten Kalkulation bildet die Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege (3. Fortschreibung) vom 05.12.2019.

Beschluss-Nr. 522-27/21 17 Fürstimmen 1 Enthaltung

TOP 12 – Beschluss über Befreiungsanträge im Zusammenhang mit der Errichtung einer Lagerhalle auf dem Flurstück 431/1 der Gemarkung Wendischbora (Schäfereistraße 11) und Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des B-Planes "Gewerbepark Heynitz-Lehden" der Stadt Nossen. Der Antragsteller plant die Errichtung einer Systemlagerhalle, welcher jedoch nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht (Dachgestalt, Gebäudegestaltung).

Dieser Antrag wurde im Technischen Ausschuss am 24.08.2021 vorberaten und die Empfehlung zum gemeindlichen Einvernehmen ausgesprochen.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Bauverwaltung empfiehlt die beantragten Befreiungen zuzulassen.

Der Stadtrat beschließt im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben "Neubau Lagerhalle auf dem Flurstück Nr. 431/1 der Gemarkung Wendischbora" folgende Befreiungen von den Festsetzungen des B-Planes "Gewerbepark Heynitz-Lehden" (1994) zuzulassen:

- Abweichung der Dachgestalt (ohne Dachbegrünung statt extensive Begrünung)
- Abweichung der Gebäudegestaltung (Fassade aus Trapezblech statt Putz oder Holzverschalung)

und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss-Nr. 523-27/21 18 Fürstimmen

TOP 13 - Vorhabensbeschluss Sportlerheim Deutschenbora

- Gestattung der Baumaßnahme "Umbau Sportlerheim Deutschenbora" im Objekt der Stadt Nossen
- 2. Zwischenfinanzierungsdarlehen an den SV Deutschenbora
- Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Nossen und dem Sportverein

zu Ziffer 1:

Die Maßnahme umfasst insbesondere den Umbau des Sanitärbereichs und der Kabinen zur Schaffung einer bedarfsgerechten und zeitgemäßen Einrichtung. Ziele und Inhalte der Baumaßnahme ist in der Anlage dargelegt. Die Planung wird nach den geltenden Regeln und Vorschriften ausgeführt sowie der vorgeschriebenen Parameter. Es kann dadurch zu geringen Änderungen dieser Baubeschreibung kommen. Bauherr ist der SV Deutschenbora, welcher das Objekt von der Stadt Nossen pachtet. Planung und Ausführung erfolgen in enger Abstimmung mit der Stadt.

zu Ziffer 2:

Der Umbau des Sportlerheims soll hauptsächlich mit Fördermitteln über den Klosterbezirk Altzella finanziert werden. Das Förderprogramm lässt keine Auszahlung an den Verein entsprechend Baufortschritt zu. Erst nach Beendigung der Baumaßnahme kann der Verein die Fördermittelauszahlung erhalten. Der Verein muss aber die anfallenden Baurechnungen sofort bezahlen. Deswegen benötigt der Verein eine Zwischenfinanzierung.

zu Ziffer 3:

Der SV Deutschenbora führt die Maßnahme auf einem Grundstück im

städtischen Eigentum durch. Ein Durchführungsvertrag regelt sämtliche Rechte und Pflichten aller Beteiligten und sichert die reibungslose Durchführung der Baumaßnahme ab.

Stadträtin Haas fragt nach, ob eine Bürgschaft nicht ausreichend ist?

- Herr Bartusch antwortet, dass die Liquidität zu Beginn der Maßnahme nachgewiesen werden muss.
- Der Stadtrat beschließt die Gestattung der Durchführung der Baumaßnahme "Umbau Sportlerheim Deutschenbora" im Objekt der Stadt Nossen durch den SV Deutschenbora.
- Der Stadtrat beschließt, dem SV Deutschenbora für den Umbau des Sportlerheims ein Zwischenfinanzierungsdarlehen unter folgenden Konditionen zu gewähren:
 - Darlehenshöhe entsprechend dem Fördermittelanteil der Baumaßnahme, jedoch maximal 250.000 EUR,
 - Zinsfreiheit und
 - Rückzahlung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Fördermittel von der Förderbehörde.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, einen Durchführungsvertrag zur Regelung aller Belange zwischen der Stadt Nossen und dem SV Deutschenbora zu erarbeiten und abzuschließen.

Beschluss-Nr. 524-27/21 18 Fürstimmen

TOP 14 – Antrag der UBL zur Variantenprüfung Ersatzflächen für Firma "Schaumaplast" einschließlich der Beschleunigung der Planungsleistungen für eine potentielle Neubaufläche für Gewerbe bzw. Industrie

Der Antrag trifft die Zustimmung der Stadtverwaltung, insoweit die beschleunigte Entwicklung neuer Gewerbe- und Industrieflächen in der Stadt Nossen gefordert wird. Eine stetige Nachfrage ansiedlungs- und erweiterungswilliger Unternehmen kann seitens der Stadt Nossen aktuell mangels verfügbarer Flächen nicht bedient werden. Damit ist Nossen nicht in der Lage, seine mit dem Regionalplan zugewiesene besondere Gemeindefunktion als Gewerbestandort weiterzuentwickeln. Auch kann die Stadt die vorhandenen Potentiale in Bezug auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Generierung von Steuererträgen und die Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur nicht realisieren. Die Stadt plant daher die Entwicklung weiterer Gewerbeflächen. Ebenfalls vertritt die Stadtverwaltung den Standpunkt, dass dem Unternehmen Schaumaplast in der Stadt Nossen Entwicklungsmöglichkeiten geboten werden sollen, um den Bestand des für den Standort wichtigen Unternehmens in Nossen zu sichern. Schaumaplast ist ein langjähriger wichtiger Arbeitgeber in der Region. Dieser Zielstellung folgte der durch den Stadtrat am 09.09.2021 abgelehnte Beschlussvorschlag zur Veräußerung der Flurstücke 694/4 und 695 der Gemarkung Augustusberg. Die Stadtverwaltung steht im Kontakt mit der Firma Schaumaplast, um Möglichkeiten der weiteren Entwicklung zu eruieren. In diesen Gesprächen wurde deutlich, dass die vollständige Verlagerung des Unternehmens nicht als realisierbare Option betrachtet wird. Unter der Maßgabe, dass die Suche nach potentiellen Flächen für die Firma Schaumaplast nicht mit der Verlagerung des gesamten Betriebes verbunden ist, kann eine Zustimmung zum o. g. Antrag empfohlen werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, für den Gewerbebetrieb "Schaumaplast" eine geeignete Gewerbefläche in der Stadt Nossen zur Standortsicherung zu entwickeln. Dazu sind umgehend Gespräche mit der Firma aufzunehmen. Inhaltlich stellen wir uns einen "Ersatzstandort" innerhalb des Stadtgebietes Nossen vor. Nach Klärung des potentiellen Standortes ist die gegebenenfalls erforderliche Planung (Bebauungsplan oder geeignete städtebauliche Satzung) kurzfristig zu veranlassen und somit die Vorbereitungen der Stadt Nossen für den Erhalt dieses Gewerbebetriebes innerhalb des Stadtgebietes zu forcieren.

- Stadtrat Schindler wird gegen den Antrag stimmen, denn er findet ihn unnütz. Stadtrat und Stadtverwaltung suchen permanent Lösungen für Schaumaplast.
- Stadtrat Rabe schließt sich seinem Vorredner an.

- Stadtrat Thiel teilt die Meinung bedingt, der Druck aus der Bevölkerung wächst. Es muss geprüft werden, welcher Weg aus dem aktuellen Stillstand herausführt. Bisher ist keine Entwicklung erkennbar und es ist notwendig, einen Schritt zu Perspektiven zu suchen und Entwicklungspotentiale zu nutzen.
- Herr Bartusch stellt fest, dass Gewerbeansiedlungen forciert werden müssen, unabhängig von diesem Antrag.
- Stadtrat Weser fragt, wie konkret diese Aktivitäten, Flächen zu erschließen, und deren Zeitschienen, sind?
- Herr Bartusch erläutert, dass im aktuellen Schritt die im Flächennutzungsplanentwurf vorgesehenen Potentialflächen auf ihre tatsächliche Umsetzbarkeit geprüft werden. Hierbei stehen insbesondere die Flächenverfügbarkeit und wesentliche Herausforderungen im Hinblick auf die Erschließung im Vordergrund. Bei dieser Voruntersuchung geht es um die zentrale Weichenstellung, welche Flächen zuerst entwickelt werden sollen. Daher kann aus diesem Stand noch keine verlässliche Zeitschiene abgeleitet werden.

Abstimmung zum Antrag der UBL 8 Fürstimmen 8 Gegenstimmen 2 Enthaltungen Damit ist der Antrag abgelehnt.

TOP 15 – Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden entfällt

TOP 16 - Verschiedenes und Informationen

Bautenstände

FGH Heynitz

Die Leistungen des Zimmermanns sind abgeschlossen Die Dachelemente auf der Fahrzeughalle sind verlegt

Sanierung der Heizungsanlage GS Raußlitz

Momentan erfolgen Restleistungen wie das Isolieren und Beschriften

Sanierung Sportplatz GS Nossen

Die Abnahme ist erfolgt.

Windkraftanlage Augustusberg

Die Windräder wurden bereits im Frühjahr abgebaut Für den Rückbau der Wege ist eine Ausschreibung erfolgt Momentan wird die Entsorgung nachgewiesen Baubeginn soll umgehend sein

Breitbandausbau

Der Baustart für Los 1 für den Breitbandausbau (Oberstößwitz, Kreißa, Starbach, Bodenbach, Neubodenbach, Wolkau, Saultitz, Radewitz) ist für die 49. KW 2021 geplant.

Im Auftrag der Vodafone wird dies die Firma Plümer Systemtechnik GmbH aus Dresden/Coswig durchführen.

Kanal- und Straßenbau Heynitz

Baubeginn für Ende November/Anfang Dezember geplant. Es wird mit der Herstellung der Einleitstellen in den Dorfbach im Bereich des Schlosses Heynitz bzw. am "Milchweg" begonnen.

Die Arbeiten in den Straßenbereichen werden erst in 2020 beginnen.

Technischer Ausschuss:

Dienstag, 23. November 2021, 19:00 Uhr Kinosaal Sachsenhof Nossen – Mehrheitlich beschlossen

Verwaltungsausschuss:

Donnerstag, 25. November 2021, 19:00 Uhr Kinosaal Sachsenhof Nossen – Mehrheitlich beschlossen

Stadtratssitzung:

Dezember, Freitag, 10. Dezember 2021, 18:00 Uhr Sachsenhof Nossen – Mehrheitlich beschlossen

Herr Bartusch lädt alle Stadträte zum nächsten VA ein.

Das Richtfest für das Feuerwehrhaus in Heynitz war in Planung, wurde aber aufgrund der aktuellen Infektionslage abgesagt. Im Rahmen einer Bauberatung wird die Richtkrone aufgezogen und es wird einen Fototermin mit Kreis- und Stadtwehrleiter geben.

Ebenfalls aus Gründen der aktuellen Corona-Entwicklung werden die Senioren-Weihnachtsfeiern leider abgesagt. Die zurückhaltende Anzahl an Rückmeldungen ist sicher ebenfalls der momentanen kritischen Lage zuzuschreiben

Eine Absage gilt wahrscheinlich auch für den Weihnachtsmarkt und das feierliche Anschieben der Pyramide. Die endgültige Entscheidung dazu wird in der nächsten Woche getroffen.

Stadtrat Schindler teilt mit, dass der Gewerbeverein die Lichterketten auf dem Markt am nächsten Samstag aufhängen wird. Von Bürgern wurde er angesprochen, ob die Nossener Stadtkirche als optisches Highlight wieder beleuchtet werden kann.

Stadtrat Lantzsch hat erfahren, dass für den Hort Raußlitz und die Kita Rhäsa eine Ausschreibung für einen Hausmeister läuft. Kann dies nicht über das Amtsblatt bekannt gemacht werden? Wenn man sich den Ausschreibungstext im Internet durchlesen möchte, muss man 9 Euro bezahlen. Ist es möglich, eine Aufstellung dieser Ausschreibung zu erhalten, um zu erfahren, was dort geleistet werden muss?

- Herr Bartusch bestätigt, dass die Verwaltung zur Ausschreibung über das E-Vergabeportal verpflichtet ist.
- Frau Beyer ergänzt, der Hinweis im Amtsblatt wurde zeitlich nicht geschafft. Ein entsprechender Hinweis auf die Ausschreibung wurde aber auf der Homepage eingestellt. Das Volumen der Gesamtausschreibung muss beachtet werden. Dieses Volumen erzwingt eine öffentliche Ausschreibung. Der Ausschreibungstext wird zur Kenntnis gegeben.

Stadtrat Strehle wurde von mehreren Eltern der Kinder der Grundschule Raußlitz zum Impftermin angesprochen, der im Speiseraum der Grundschule am 06.11.21 stattgefunden hat. Dort nehmen täglich ca. 100 Kinder das Mittagessen ein. Die Frage ist, ob es für die Impfaktion nicht ei-

nen anderen Platz gegeben hätte? Ein Vorschlag wäre die alte Gemeindeverwaltung statt des Speiseraums?

Herr Bartusch antwortet, die Räumlichkeiten der alten Gemeindeverwaltung in Raußlitz waren auch der erste Gedanke der Verwaltung. Leider gibt es dort keinerlei Bestuhlung. Deshalb fiel die Entscheidung auf den Speisesaal. Raußlitz wurde bewusst gewählt, es liegt zentral für eine nähere Anreise im ländlichen Bereich. Aus diesem Grund würde die Verwaltung gerne am 27.11.21 an diesem Raum festhalten. Für einen alternativen Impf-Ort nehmen wir die Anfrage gern mit und klären die Möglichkeiten mit dem DRK ab.

Stadtrat Petzold weist darauf hin, dass am Bushäuschen Göltzscha die Scheiben defekt sind und ersetzt werden müssen. Im Jugendclub Rhäsa sind Aktivitäten zu verzeichnen, ist bekannt, welcher Art die Aktivitäten das sind?

- Herr Bartusch antwortet, es gibt noch keine konkrete Entscheidung, wie weiter verfahren wird. Das bestehende Pachtverhältnis wurde gekündigt. Das Gebäude wird aktuell ausgeräumt. Bisher gibt es aus Rhäsa keine neuerlichen Anfragen, einen Jugendclub zu betreiben. Naheliegend ist, das Gebäude für den Kita-Bereich zu nutzen.
- Danke für den Hinweis der defekten Schreiben, dies wird mitgenommen

Stadtrat Petzold möchte wissen, ob noch Spielgeräte für den Spielplatz Rhäsa zu erwarten sind?

- Herr Bartusch teilt mit, dass keine Mittel für Spielgeräte im Haushalt eingestellt sind. Auch in den nächsten Jahren sind keine Mittel vorgesehen.
- Herr Bartusch informiert, dass ab n\u00e4chster Woche im Rathaus wieder mit Terminvergabe gearbeitet wird, bis sich die Situation wieder entspannt.

Protokollierung: Kiesow

Christian Bartusch Bürgermeister

Unter Vorbehalt und Zustimmung der Stadträte.

Amtliche Bekanntmachungen

Aufruf: Wir suchen Helferinnen und Helfer für das Testzentrum des DRK!

Liebe Nossenerinnen und Nossener,

mit der Neuregelung des Infektionsschutzgesetzes und der damit verbundenen Testpflicht für nicht geimpfte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist sprungartig der Bedarf an Testangeboten gestiegen. Daher habe ich mich mit der Bitte, das Testzentrum auf der Waldheimer Straße/Ecke List-Straße wieder in Betrieb zu nehmen, an den Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes gewandt. Das DRK möchte ab 07.12.2021 das Angebot wieder aufnehmen. Allerdings ist dies nur möglich, wenn das benötigte Personal verfügbar ist.

Gemeinsam mit dem Deutschen Roten Kreuz möchte ich Sie daher aufrufen, die wichtige Arbeit des Testzentrums zu unterstützen. Die Ausbildung erfolgt über das DRK und erfordert keine speziellen Vorkenntnisse. Natürlich erhalten die Helferinnen und Helfer auch eine Aufwandsentschädigung. Interessierte melden sich bitte direkt beim Deutschen Roten Kreuz:

Telefon: 03521/75 87 0, Mail: info@drk-meissen.de

Ich bitte Sie herzlichst um Unterstützung, damit die Nossenerinnen und Nossener demnächst wieder die Testmöglichkeiten des DRK in unserer Stadt nutzen können.

Ihr Bürgermeister Christian Bartusch

Corona-Impfung in Nossen ohne Termin

Am Samstag, dem 04.12.2021 können Sie sich in Nossen von 09:30 Uhr bis 16:30 Uhr im Sachsenhof, Schulstraße 2 gegen das Corona-Virus impfen lassen. Sie werden von einem mobilen Impf-Team des DRK Kreisverband Meißen e.V. betreut.

■ Impfstoffauswahl

Biontech Janssen von Johnson & Johnson Moderna

Bitte bringen Sie ihre Chipkarte, ihren Ausweis oder Pass, sowie – falls vorhanden – ihr gelbes Impfbuch mit. Aufklärungs- und Anamnesebogen gibt es vor Ort.



6. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBI. S. 722) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) geändert worden ist sowie des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBI. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBI. S. 578) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Nossen in seiner Sitzung am 11.11.2021 mit Beschluss Nr. 521-27/21 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (zuletzt geändert durch die 5. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträge und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 14.12.2020) wird wie folgt ersetzt:

- (1) Der Elternbeitrag beträgt für ein Kind:
 - a) bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden – 21 vom Hundert der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz.
 - b) bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 Sächs-KitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden – 30 vom Hundert der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz
 - c) bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 30 vom Hundert der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten pro Platz.

Ab dem 01.01.2022 beträgt der Elternbeitrag für Krippenkinder gemäß a) = 285,73 Euro pro Monat, für Kindergartenkinder gemäß b) = 170,07 Euro pro Monat und für Hortkinder gemäß c) = 91,84 Euro pro Monat.

Die ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten und die Elternbeiträge sind öffentlich bekannt zu machen. Die Anpassung der ermittelten Elternbeiträge erfolgt jeweils zum 1. Januar des Folgejahres.

- (2) Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag durch die Stadt Nossen erhoben für Kinder:
 - bis zum 3. Lebensjahr nach Abs. 1 Buchstabe a) und
 - ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Abs. 1 Buchstabe b).
- (3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1.
- (4) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, wird der Elternbeitrag für jedes zweite und jedes weitere Kind in Altersreihenfolge sowie für Kinder von Alleinerziehenden um die Absenkungsbeiträge des Landratsamtes Meißen gemäß Beschluss des Kreistages Nr. 21/7/0284 vom 29.03.2021 bis 31.12.2022 nach § 15 SächsKitaG in Abstimmung mit dem Stadtrat der Stadt Nossen gemindert.

Die Absenkungsbeiträge für Alleinerziehende und für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen bzw. in Kindertagespflege betreut werden, betragen:

Alleinerziehende	Familie Ermäßigung um	Ermäßigung um
Kinderkrippe 9 h:	1. Kind 12,00 € 2. Kind 60,00 € 3. Kind 100 %	0,00 € 45,00 € 100 %
Kindergarten 9 h:	1. Kind 7,50 € 2. Kind 36,00 € 3. Kind 100 %	0,00 € 28,00 € 100 %
Hort 6 h:	1. Kind 4,50 € 2. Kind 21,00 € 3. Kind 100 %	0,00 € 16,00 € 100 %

Die Absenkungsbeiträge für anteilige Betreuung im Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich bzw. in Kindertagespflege werden auch anteilig erstattet.

Daraus ergeben sich für 2022 folgende Elternbeiträge:
 Kinderkrippe (in der Regel bis Vollendung des 3. Lebensjahres)

Elternbeitrag 21 % 285,73 €	Betriebskosten 1.360,60 €	
Betreuungszeit	Familie/familienähnliche Gemeinschaft in Euro	Alleinerziehende in Euro
max. 10 Stunden		
1. Kind	317,48	304,15
2. Kind	267,48	250,81
3. Kind u. weitere Kinder	0,00	0,00
max. 9 Stunden		
1. Kind	285,73	273,73
2. Kind	240,73	225,73
3. Kind u. weitere Kinder	0,00	0,00
max. 6 Stunden		
1. Kind	190,49	182,49
2. Kind	160,49	150,49
3. Kind u. weitere Kinder	0,00	0,00

Kindergarten (in der Regel ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis Schuleintritt)

Elternbeitrag 30 % 170,07 €	Betriebskosten 566,92 €	
Betreuungszeit	Familie/familienähnliche Gemeinschaft in Euro	Alleinerziehende in Euro
max. 10 Stunden		
1. Kind	188,97	180,64
2. Kind	157,86	148,97
3. Kind u. weitere Kinder	0,00	0,00
max. 9 Stunden	170.07	100 57
1. Kind	170,07	162,57
2. Kind	142,07	134,07
3. Kind u. weitere Kinder	0,00	0,00
max. 6 Stunden		
1. Kind	113,38	108,38
2. Kind	94,71	89,38
3. Kind u. weitere Kinder	*	,
5. Kind u. Weitere Kinder	0,00	0,00
max. 4,5 Stunden		
1. Kind	85,04	81,29
2. Kind	71,04	67,04
3. Kind u. weitere Kinder	0,00	0,00

Schulhort - Grundschule

Elternbeitrag 30 % 91,84 €	Betriebskosten 306,14 €	
Betreuungszeit	Familie/familienähnliche Gemeinschaft in Euro	Alleinerziehende in Euro
max. 5 Stunden		
1. Kind	76,53	72,78
2. Kind	63,20	59,03
3. Kind u. weitere Kinder	0,00	0,00
max. 6 Stunden		
1. Kind	91,84	87,34
2. Kind	75,84	70,84
3. Kind u. weitere Kinder	0,00	0,00

Alleinerziehend ist die Person, die aufgrund eigenen Rechts bzw. eigener Verpflichtung tatsächlich allein für die Erziehung des Kindes sorgt. Dazu ist erforderlich, dass einerseits die Person dies im eigenen Namen und aufgrund eigener Verpflichtung tut bzw. tun lässt und dass anderseits sich das Kind bei ihr überwiegend und nicht nur vorübergehend aufhält. Soweit die Wohnung außer dem sorgeberechtigten Elternteil und dem Kind, für das die Absenkung beansprucht wird, von weiteren Personen bewohnt wird und diese in der Lage sind, sich an der Erziehung zu beteiligen, wird in der Regel von keiner Alleinerziehung ausgegangen.

- (5) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, so werden für die Betreuung des Kindes für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt anteilig in Höhe der bekanntgemachten Personal- und Sachkosten je Betreuungsart berechnet. Dieses weitere Entgelt beträgt:
 - a) für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde = 7,56 Euro,
 - b) für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde = 3,15 Euro und
 - c) für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde = 2,55 Euro.

(6) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 20 Euro pro Stunde für den Krippenbereich und 15 Euro pro Stunde für den Kindergarten- bzw. Hortbereich erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nossen, den 12.11.2021

Christian Bartusch, Bürgermeister

■ Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung – Abwassersatzung

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBI. I S. 3901), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBI. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBI. S. 287), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 3. März 2014 (SächsGVBI. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBI. S. 722) sowie in Verbindung mit §§ 2, 9, 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) beschließt der Stadtrat am 11.11.2021 mit Beschluss Nr.: 518-27/21 die nachfolgende Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung -**Abwassersatzung**

I. Teil – Allgemeines § 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Nossen (nachfolgend Stadt) betreibt zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers öffentliche Einrichtungen:
 - 1. Zentrale Abwasserbeseitigung einschließlich der Teilortskanäle (Kanäle, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind) sowie
 - Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung durch Abfuhr aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.
- (2) Für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtungen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage von gesonderten Satzungen erhoben.

- (3) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder das in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumliche zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers oder derselben Eigentümergemeinschaft, dass eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
- (2) Abwasser ist
 - das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
 - das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klär-

werke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine Gewässer im Sinne von § 30 SächsWG sind.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Anschlusskanäle im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze sowie bis zu einem Meter auf dem Grundstück.

(4) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

II. Teil - Anschluss und Benutzung § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach den Bestimmungen dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit die Stadt zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Dies gilt auch für den Inhalt von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.

Für Hinterliegergrundstücke gilt das Anschluss- und Benutzungs-Recht bzw. der Anschluss- und Benutzungszwang, wenn das Durchleitungsrecht durch das Vorderliegergrundstück dauerhaft ge-

Das Anschluss- und Benutzungsrecht bzw. der Anschluss- und benutzungszwang besteht nicht für Niederschlagswasser, das ohne Beeinträchtigung öffentlich-rechtlicher Belange wasserrechtlich zulässig und mit vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand verwertet oder versickert werden kann oder das aufgrund des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der jeweils geltenden Fassung bzw. einer Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen ist. Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung genehmigen, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen, wie:
 - Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes
 - Nießbraucher
 - sonstige dinglich Nutzungsberechtigte.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, insofern die für sie bestimmte öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete der Stadt oder dem von ihr beauftragten Unternehmer zu überlassen. Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstückes verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhalts- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen ist der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss oder die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.
- Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) In die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden.
- Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

Des Weiteren sind ausgeschlossen:

- a. Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbehandlungsanlagen und zugehörigen Kanalisation in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung beeinträchtigt werden können.
- (3) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 - 1. Stoffe auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut und Lederabfälle);
 - feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe:
 - Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und
 - faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 - 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 - farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
 - 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
 - Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten der Anlage 1 zu dieser Satzung liegen.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (5) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der



Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller entstehende Mehrkosten übernimmt.

(6) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleiben unberührt.

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder aus sonstigen öffentlichen Belangen erfordert.
- (2) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann die Stadt die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch die Stadt festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann die Stadt ihn von der Einleitung ausschließen. § 22 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.
- (4) Niederschlagswasser von stark verschmutzten Flächen darf in Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung nur nach Vorbehandlung eingeleitet werden.

§ 8 Eigenkontrolle und Wartung

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (3) Die Stadt kann soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

§ 9 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen auf eigene Kosten vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben

- zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete, wenn
 - die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 - wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Kommt der der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete der Pflicht zur Mängelbeseitigung nicht nach, kann diese Pflicht im Wege der Ersatzvornahme auch unter vorheriger Beitreibung der voraussichtlichen Kosten durchgesetzt werden.

§ 10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift der §§ 93 WHG, 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Teil – Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen § 11 Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle werden von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Antragsstellers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.
- (3) Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält einen Anschlusskanal, der bis 1 m auf dem Grundstück errichtet wird. Die Stadt kann auf Antrag mehr als einen Anschlusskanal herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält.
- (4) In besonders begründeten Fällen (z. B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Hinterliegergrundstücken) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen. Zudem kann die Stadt bei Hinterliegergrundstücken, insbesondere bei (teilweiser) Eigentümeridentität, den Anschluss über das Zwischengrundstück erlauben und vorschreiben.
- (5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch die zu entrichtenden Benutzungsgebühren abgegolten.
- (6) Werden Gebiete im Trennverfahren entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschluss.

§ 12 Sonstige Anschlüsse und Aufwandsersatz

- Die Stadt kann auf Antrag des Benutzungspflichtigen weitere Anschlusskanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (5) Die Stadt kann die Maßnahme von einer angemessenen Vorausleistung abhängig machen.

§ 13 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen:
 - a) die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.
 - Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen.

§ 14 Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen. Anlagen zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser müssen dem Stand der Technik entsprechen; Insbesondere sind für die Planung, den Bau und Betrieb die DWA-Arbeitsblätter A 138 bzw. A 117 in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Das Niederschlagswasser von Grundstücken darf nicht auf öffentliche Wege, Straßen und Plätze abgeleitet werden.
- (2) Die Stadt ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Stadt vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 18) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage auch vorübergehend außer Betrieb gesetzt, so kann Stadt den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3, 4 und 5 gelten entsprechend. Die Stadt kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Verpflichteten übertragen.

§ 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abschei-

- der mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) § 14 gilt entsprechend.

§ 17 Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit Abwasserreinigung durch ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (2) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind innerhalb 6 Monaten außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung und Anschlussänderung trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete selbst.

§ 18 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z.B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 19 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch die Gemeinde oder deren Beauftragte in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (4) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

IV. Teil – Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten § 20 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erb- bauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Be- rechtigte der Stadt anzuzeigen:

C M Y

- der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücks;
- die bei Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht angezeigten vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.
- Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und Erwerber. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht.
- (2) Unverzüglich haben Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte der Stadt mitzuteilen:
 - Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 - 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (3) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage auch nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 21 Haftung der Stadt

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz.
- (2) Die Verpflichtung des Benutzungspflichtigen zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes sowie der Haftung nach dem Umweltschadensgesetz haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 22 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

- (1) Die Stadt kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Sie kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie, um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.
- (2) Der Grundstückseigentümer, die sonstigen Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 sowie Abs. 2 und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer die sonstigen Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 sowie Abs. 2 oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt und /oder die öffentliche Abwasseranlage nicht benutzt und/oder das Abwasser nicht der Stadt überlässt.
 - entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die allgemein vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser, insbesondere aus Anlage 1, oder im Einzelfall nach § 6 Abs. 4 angeordneten Grenzwerte nicht einhält,
 - entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,

- entgegen § 7 Abs. 2 Abwasser, insbesondere sog. Abschlag bei Kleinkläranlagen, ohne eine dem Stand der Technik entsprechende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,
- entgegen § 7 Abs. 2 die in der wasserrechtlichen Erlaubnis vorgegebenen Grenzwerte überschreitet,
- entgegen § 7 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
- entgegen § 9 Abs. 2 den Zutritt zu dem Grundstück und/oder den Zugang zur privaten Grundstücksentwässerungsanlage nicht ermöglicht,
- 8. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von der Stadt herstellen lässt,
- entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Stadt herstellt, benutzt oder ändert,
- die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und des § 15 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Sätze 2 und 3 herstellt,
- die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der Stadt herstellt,
- die Absicht sowie Verwirklichung der dauerhaften oder auch nur vorübergehende Außerbetriebnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage nicht rechtzeitig gem. § 15 Abs. 6 sowie § 20 Abs. 4 anzeigt,
- 13. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendigen Entleerungen und Reinigungen der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
- 14. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine private Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
- 15. entgegen § 16 Abs. 4 einen Abscheider nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend betreibt,
- entgegen § 17 Abs. 2 eine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage nicht oder nicht rechtzeitig außer Betrieb nimmt.
- 17. entgegen § 19 Abs. 1 die private Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt bzw. die Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage verweigert,
- entgegen § 19 Abs. 2 die Ermittlungen nicht duldet und dabei nicht, den Zutritt zum Grundstück und den Zugang zur privaten Grundstücksentwässerungsanlage nicht ermöglicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig Hilfe leistet,
- entgegen § 19 Abs. 3 die festgestellten M\u00e4ngel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig beseitigt,
- 20. entgegen § 20 Abs. 2 die Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers sowie das Gelangen von gefährlichen oder schädlichen Stoffen in die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Gefahr des Gelangens nicht anzeigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten k\u00f6nnen mit einer Geldbu\u00de bis zu 1.000,00 ∈ geahndet werden.
- (3) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden
- (4) Anordnungen, sonstige Verfügungen und Leistungsbescheide werden nach den Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) vollstreckt. Die Stadt kann zur Durchsetzung von Anordnungen insbesondere Zwangsgelder bis zu 25.000,00 Euro, auch wiederholt bis zur Herstellung rechtmäßiger Zustände, festsetzen (§ 22 Abs. 1 SächsVwVG).

V. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen § 24 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBI. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBI. I S. 1688).

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten an Stelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Nossen vom 10.11.2017 außer Kraft.

Hinweis

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Abs. 3 SächsGemO erfolgt unmittelbar nach der Bekanntmachung.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten nach § 4 Abs. 4 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nossen, den 12.11.2021

Bartusch Bürgermeister

Anlage 1

Einleitbedingungen für das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage

Ohne zusätzliche vertragliche Bindung mit der Stadt und in Anlehnung bzw. Ergänzung des Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)

1. Allgemeine Parameter

a) CSB < 1.200 mg/l b) Summe (NH4-N,NH3-N,NO2-N,NO3-N)

< 200 mg/l
c) Gesamt-P < 25 mg/l</pre>

d) Temperatur

< 35 °C

e) ph-Wert wenigstens 6,5

höchstens 9,5

f) absetzbare Stoffe:

Nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

- 2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren 250 mg/l
- 3 Kohlenwasserstoffe
 - a) direkt abscheidbar DIN 1999 Teil 1–6 beachten (Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten. Entspricht bei richtiger Dimensionierung annähernd 50 mg/l)
 - soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist.
 Kohlenwasserstoff, gesamt 20 mg/l
 - absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)
 1 mg/l
 - d) Leichtflüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen 1, 1,1-Trichlormethan gerechnet als Chlor (Cl)
 0,5 mg/l
- 4. Organische halogenfreie Lösemittel

mit Wasser mischbar nur nach spezieller Festlegung

5. Anorganische Stoffe (gelöste und ungelöste)

	a)	Arsen	(AS)	0,5 mg/l
	b)	Blei	(Pb)	1 mg/l
	c)	Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
	d)	Chrom (sechswertig)(Cr)	0,2 mg/l	
	e)	Chrom	(Cr)	1 mg/l
	f)	Kupfer	(Cu)	1 mg/l
	g)	Nickel	(Ni)	1 mg/l
	h)	Quecksilber	(Hg)	0,05 mg/l
	i)	Selen	(Se)	1 mg/l
	j)	Zink	(Zn)	5 mg/l
	k)	Zinn	(Sn)	5 mg/l
	l)	Kobalt	(Co)	2 mg/l
	m)	Silber	(Ag)	0,5 mg/l
	n)	Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
	o)	Barium	(Ba)	5 mg/l
6.	And	organische Stoffe (gelöst)		
	a)	Cyanid, gesamt	(Cn)	20 mg/l
	b)	Fluorid	(F)	50 mg/l
	c)	Sulfat	(SO4)	600 mg/l
	d)	Sulfid	(S)	2 mg/l

7. Organische Stoffe

a) wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (als C6N5OH)

100 mg/l

b) Farbstoffe

nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Ablauf des mechanischen Teils der Kläranlage nicht mehr gefärbt ist

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

z. B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat 100 mg/

In eigener Sache

So kommt das Amtsblatt Nossen

in Ihren elektronischen Briefkasten ...

Bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe kostenfrei per e-Mail unter newsletter@riedel-verlag.de



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung – Abwassergebührensatzung

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBI. I S. 3901), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBI. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBI. S. 287), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 3. März 2014 (SächsGVBI. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBI. S. 722) sowie in Verbindung mit §§ 2, 9, 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) beschließt der Stadtrat am 11.11.2021 mit Beschluss Nr.: 519-27/21 die nachfolgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung - Abwassergebührensatzung.

I. Teil – Allgemeines § 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Nossen (nachfolgend Stadt genannt) betreibt die zentrale Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung).

II. Teil – Abwassergebühren § 2 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren in Form von separaten Schmutz- und Niederschlagswassergebühren.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühren und der Zählerabnahmegebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.
 - Bei Grundstücken, an denen Wohnungs- oder Teileigentum begründet wurde, ist Gebührenschuldnerin die Gemeinschaft der Wohnungs- bzw. Teileigentümer.

§ 4a Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach einer Grundgebühr je Wohneinheit bzw. Gewerbeeinheit, wobei die Einheiten als Zählgröße gleichwertig sind, und nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 5a Absatz 1).
 - Wohneinheiten (WE) sind alle zu Wohnzwecken dienenden Einrichtungen, die nach der Verkehrsanschauung als Verband von Räumen eigenständig zum Wohnen geeignet sind.
 - Gewerbeeinheiten (GE) sind abgeschlossene Einrichtungen in gemischt genutzten Wohn- und Geschäftshäusern, welche für eine gewerbliche bzw. sonstige selbstständige Tätigkeit bestimmt und nicht in Wohneinheiten integriert sind.
 - Vollständig leerstehende Einrichtungen werden grundsätzlich als eine WE bzw. GE bewertet; teilweise Leerstände von Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten werden vollständig mit Grundgebühren veranlagt. Auf schriftlichen Antrag erfolgt bei Vorlage von Nutzungsaufnahmeanzeigen oder anderen geeigneten Unterlagen zur Veränderung des Wohnungs- bzw. Gewerbezuschnittes eine Neufestlegung der Wohnungs- bzw. Gewerbeeinheiten durch die Stadt.
- (2) Alle Einrichtungen, die auf angeschlossenen Grundstücken, die ausschließlich gewerblich genutzt werden und nicht dem Wohnen dienen (z. B. Gewerbegebiet, Einzelhandelsgeschäfte usw.), werden nach ihrem Schmutzwasseranfall im Veranlagungszeitraum (pro m³ und Jahr) wie folgt veranlagt:

bis 100 m³ = eine Gewerbeeinheit
bis 300 m³ = zwei Gewerbeeinheiten
bis 600 m³ = drei Gewerbeeinheiten
bis 1000 m³ = vier Gewerbeeinheiten
bis 1500 m³ = fünf Gewerbeeinheiten
bis 2000 m³ = sechs Gewerbeeinheiten
bis 3000 m³ = acht Gewerbeeinheiten

Diese Regelung findet auch dann Anwendung, wenn eine vorhandene Wohnnutzung als Betriebsleiter- oder Werkswohnung auf dem Grundstück eine offensichtlich untergeordnete Bedeutung hat.

- (3) Bei sonstigen Einleitungen bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.
- (4) Für Schmutzwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird, gelten die Regelungen der Fäkaliensatzung.

§ 4b Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die zu veranlagende Fläche eines Grundstückes, wenn sie an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist.
- (2) Eine Grundstücksfläche gilt als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser direkt von der Fläche über Leitungen (auch über die Grundstücksentwässerungsanlage und den Grundstücksanschluss eines fremden Grundstückes) in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt (direkte Einleitung) oder das Niederschlagswasser oberirdisch von der Fläche abfließt und über fremde Grundstücke bzw. den öffentlichen Verkehrsraum in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt (indirekte Einleitung).
- (3) Die zu veranlagenden Grundstücksflächen werden wie folgt eingeteilt:
 - bebaute Flächen (Dachflächen einschließlich Dachüberstände; Terrassen und Balkone), Hof- und Wegeflächen mit einem wasserundurchlässigen Belag (Asphalt; Beton, Bitumen; Verbundsteine sowie Fliesen, Klinker, Gehwegplatten, Pflaster mit Fugenverguss) zu 100 %
 - Gründächer, Hof- und Wegeflächen aus Pflaster, Platten, Natursteinen, Fliesen ohne Fugenverguss zu 60 %
 - Schotterdecke, Schotterrasen, Kies, Splitt, Schlacke, Öko-Pflaster, Rasengittersteine zu 30 %

§ 5a Bestimmung der Schmutzwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 10 Abs. 2) gilt im Sinne von § 4a Abs. 1 als angefallene Schmutzwassermenge:
 - bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch (Frischwassermaßstab),
 - bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung wird die Benutzungsgebühr die angezeigte Menge anhand eines vom Gebührenschuldner einzubauenden geeichten Kaltwasserzählers ermittelt; die Stadt ist berechtigt, bei nicht ordnungsgemäßen bzw. noch nicht vorhandenen Messeinrichtungen eine Schätzung der Abwassermenge vorzunehmen.
 - 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird. Nr. 2 gilt entsprechend.
- (2) Auch ohne gesonderte Aufforderung der Stadt hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen, bei nicht öffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete und geeichte Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend. Bei bereits vor Inkrafttreten der Satzung vorliegenden Einleitungen hat der Zählereinbau unverzüglich nach dem Inkrafttreten der Satzung zu erfolgen.

§ 5b Bestimmung der zu veranlagenden Grundstücksfläche

- (1) Die zu veranlagenden Grundstücksflächen werden im Wege der Selbstauskunft von den Grundstückseigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt.
 - Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet der Stadt auf Anforderung die Größe der zu veranlagenden Flächen seines Grundstückes,

- welche an die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksam angeschlossenen sind, mitzuteilen (Mitwirkungspflicht).
- Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus welchen die dicht versiegelten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich kann die Stadt die Vorlage weiterer zum Nachweis geeigneter Unterlagen fordern. Die Stadt kann des Weiteren verlangen, dass der Grundstückseigentümer die Angaben in einem Formblatt der Stadt ausfüllt.
- Wenn die vom Grundstückseigentümer an die Stadt übermittelten Unterlagen unrichtig oder unvollständig sind und aus diesem Grund eine genaue Bestimmung der zu veranlagenden Grundstücksfläche nicht erfolgen kann, so ist die Stadt berechtigt, die zu veranlagende Grundstücksfläche zu schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Grundstückseigentümer keine Unterlagen an die Stadt übermittelt hat oder die Frist zur Vorlage der Unterlagen bereits verstrichen ist.
- (4) Ändert sich die Größe der zu veranlagenden Grundstücksfläche, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen.
- (5) Die Stadt hat das Recht, sämtliche Angaben des Grundstückseigentümers zur Grundstücksfläche vor Ort zu prüfen oder durch einen beauftragten Dritten prüfen zu lassen. Hierfür kann die Stadt insbesondere Flächenprüfungen durchführen
 - oder veranlassen bzw. sich technischer Mittel bedienen, um die Anschlussvorrichtungen des Grundstücks zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Zu den genannten Zwecken hat der Grundstückseigentümer den Mitarbeitern der Stadt bzw. den Mitarbeitern des von der Stadt beauftragten Dritten Zutritt zu allen Grundstücksflächen sowie der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren.

§ 6 Absetzungen

- (1) Frischwassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt; Voraussetzung ist die Installation eines geeichten und durch die Stadt abgenommen privaten Wasserzählers in Sinne des § 8.
 - Die Stadt kann bei Absetzungen grundsätzlich die Beibringung eines für den Gebührenschuldner kostenpflichtigen Gutachtens verlangen.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Schmutzwasser den allgemeinen Ausschlüssen der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Nossen in der aktuellen Fassung ausgeschlossen ist.
- Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
 - a. je Vieheinheit bei Pferden, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und
 - b. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 5 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 50 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern.

- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen (Ausschlussfrist).
- Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche nicht in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag, der spätestens einen Monat nach dem Ereignis und der Möglichkeit der Kenntnisnahme zu stellen ist, abgesetzt. Bei der in

- diesem Absatz ausgestalteten Monatsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist, das heißt, Anträge, die nach der Monatsfrist bei der Stadt eingehen, werden nicht berücksichtigt. Die anzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Trinkwasserverbrauchs im Stadtgebiet und unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück am 30.06. des Vorjahres amtlich gemeldeten Personen oder begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
- Wird im Einzelfall nachweislich in zulässiger Weise von der der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Fläche nicht das gesamte Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so kann auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers im Einzelfall die Niederschlagswassergebühr angemessen gekürzt werden.
 - Dies gilt nicht bei vorhandener Grundleitung für die Nutzung von Regentonnen zur Brauchwassergewinnung (Fallrohr- Regensammler etc.) bzw. für Zisternen mit Überlauf in die Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 7a Höhe der Schmutzwassergebühren

- (1) Grundgebühr je Wohneinheit/Gewerbeeinheit beträgt je Monat
 - a. für Schmutzwasser, das in Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 7,66 €
 - b. für Schmutzwasser, das in Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind (Teilortskanäle) 5,62 €
- (2) Die Schmutzwassergebühr (Einleitgebühr) beträgt je m³ Schmutz
 - a. für Schmutzwasser, das in Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 2,12 €/m3
 - b. für Schmutzwasser, das in Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind (Teilortskanäle) 1,11 €/m3
- (3) Für die Abnahme und Verplombung eines privaten Kaltwasserzählers wird nach der Ersteinrichtung und nach einem Zählerwechsel eine Zählerabnahmegebühr von 37,38 €

§ 7b Höhe der Niederschlagswassergebühr

Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach den zu veranlagenden Flächen des Grundstückes berechnet und beträgt 0,28 €/m² pro Jahr.

§ 8 Private Kaltwasserzähler

- (1) Nachweise zur Messung der Absetzmenge und zur Messung der nichtöffentlichen Trink- und Brauchwassermenge sowie der Nutzung von Brauchwassernutzungsanlagen sind grundsätzlich durch einen für den Geschäftsverkehr zugelassenen, geeichten Kaltwasserzähler zu erbringen. Der Zähler ist von einem Installateurunternehmen, das einen aktuell gültigen Installateurausweis eines Trinkwasserversorgers vorweisen kann, fest in die Kundenanlage einzubauen. Der Unterzähler wird nach unverzüglich zu erstattender Anzeige des Gebührenschuldners durch die Stadt gebührenpflichtig abgenommen und verplombt.
- Die Eichfrist und den rechtzeitigen Zählerwechsel hat der Gebührenschuldner zu überwachen. Bei Ablauf der Eichfrist oder verschuldeter verspäteter Abnahme erfolgt keine Absetzung. Die eingeleiteten Schmutzwassermengen werden bei Ablauf der Eichfrist geschätzt.

§ 9 Anzeigepflichten, Nutzungsaufnahme eigener Wasserversorgung

- (1) Der bisherige Gebührenschuldner hat unverzüglich die Veräußerung, der neue Gebührenschuldner unverzüglich den Erwerb des Eigentums oder dinglichen Nutzungsrechtes schriftlich bei der Stadt anzuzeigen. Bis zur Anzeige haftet der bisherige Gebührenschuldner für die entstandenen Gebühren.
- Bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung und bei Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser ist die Aufnahme und Einstellung der Nutzung unverzüglich, bei bereits bestehender Nutzung spätestens unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der Stadt anzuzeigen. Die Nutzungsaufnahme ist grundsätzlich nur zulässig, wenn eine Wasserzähleinrichtung nach M § 8 Abs. 1 eingebaut und diese Einrichtung durch die Stadt abgenommen ist.

- (3) Bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung und bei Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser ist die verbrauchte Wassermenge unverzüglich nach Ablauf des Kalenderjahres der Stadt anzuzeigen.
- (4) Der vollständige Leerstand eines Grundstückes ist unverzüglich durch den Gebührenschuldner anzuzeigen. Änderungen in der Anzahl der Wohneinheiten oder der Gewerbenutzungen sind unverzüglich durch den Gebührenschuldner anzuzeigen. Bis zur erfolgten Anzeige entsteht die Grundgebühr weiterhin. Bei mangelnder anderweitiger Grundlage oder unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand kann die Stadt die Zahl der Wohneinheiten schätzen.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen. Die Grundgebühr wird auch für jeden angefangenen Monat erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) Die Abwassergebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 11 Vorauszahlungen, Kostenvorschuss

Die Stadt fordert zweimonatliche Abschlagszahlungen. Für die Fälligkeit gilt § 10 Abs. 3. Die Abnahme der privaten Wasserzähleinrichtung kann von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

III. Teil – Ordnungswidrigkeiten § 12 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig nach § 124 Abs.1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 5a Abs. 2 sowie § 8 Abs. 1 den Einbau eines privaten Kaltwasserzählers nicht vornimmt,
 - entgegen § 5b Abs. 1 der Stadt auf Anforderung keine oder unrichtige Angaben zu den zu veranlagenden Grundstücksflächen übermittelt.
 - c. entgegen § 9 Abs. 1 den Erwerb oder die Veräußerung des Grundstückes oder des dinglichen Nutzungsrechtes nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig anzeigt,
 - d. entgegen § 9 Abs. 2 die Nutzungsaufnahme einer nichtöffentlicher Trink- und/oder Brauchwasserversorgung und/oder die Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - e. entgegen § 9 Abs. 2 keine geeichte und abgenommene Wasserzähleinrichtung gem. § 8 Abs. 1 verwendet,
 - f. entgegen § 9 Abs. 3 die verbrauchte Wassermenge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig anzeigt,
 - g. entgegen § 9 Abs. 4 die Änderung der Wohneinheiten oder Gewerbenutzungen nicht anzeigt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SächsKAG, wer vorsätzlich oder leichtfertig die Handlungen nach Abs. 1 a. bis f. begeht und es dadurch ermöglicht, eine Kommunalabgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro, nach Abs. 2 mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (4) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden
- (5) Anordnungen, sonstige Verfügungen und Leistungsbescheide werden nach den Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) vollstreckt. Die Stadt kann zur Durchsetzung von Anordnungen insbesondere Zwangsgelder bis zu

25.000,00 Euro, auch wiederholt bis zur Herstellung rechtmäßiger Zustände, festsetzen (§ 22 Abs. 1 SächsVwVG).

IV Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen § 13 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkeigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) vom 22.03.1991 (BGBI Seite 766) i. F. vom 03.08.1992 (BGBI Seite 1464).

§ 14 Verwaltungshelfer/Mandat

- (1) Die Stadt bedient sich zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben eines Verwaltungshelfers bzw. Mandatars und ermächtigt auf vertraglicher Grundlage den Wasserzweckverband "Meißner Hochland" mit der Abwassergebührenberechnung und dem Erlass von Verwaltungsakten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. b des SächsKAG i. V. m. § 118 Abgabeordnung AO.
- (2) Das übertragene kommunalabgabenrechtliche Verwaltungsverfahren umfasst:
 - a) Abwassergebührenbescheide (§§ 1 Abs. 2 und 9 SächsKAG)
 - b) Mahnungen (§ 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen SächsVwVG) in Verfahren nach Buchstaben a).

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung – Abwassergebührensatzung der Stadt Nossen vom 10.11.2017.

■ Hinweis

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Abs. 3 SächsGemO erfolgt unmittelbar nach der Bekanntmachung.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten nach § 4 Abs. 4 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nossen, den 12.11.2021



Bartusch Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Nossen sucht mit Beginn zum 01.07.2022 eine/n Bauamtsleiter/in (w/m/d). Die Beschäftigung erfolgt unbefristet in Vollzeit.

Ihr Aufgabengebiet:

- Führungs- und Leitungsaufgaben im übertragenen Zuständigkeitsbereich
- Koordination der städtebaulichen Planung und Aufgaben der Stadtentwicklung
- Umsetzung und Steuerung der Bauleitplanung
- Koordination, Steuerung und Überwachung von Hoch- und Tiefbau-
- Wahrnehmung der Aufsicht über die Betreuung von Straßen, Wegen
- Steuerung und Überwachung des technischen Gebäudemanage-
- Wahrnehmung der Aufsicht über die Aufgaben des technischen Gebäudemanagements
- Wahrnehmung der Aufsicht über Maßnahmen im Bereich Abwasserbeseitigung
- Wahrnehmung der Aufsicht über die Gewässerunterhaltung
- Wahrnehmung der Aufsicht über die Aufgaben der kommunalen Forstwirtschaft
- Wahrnehmung der Aufsicht Breitbandvorhaben (Die Aufzählung ist nicht abschließend.)

Wir erwarten von Ihnen:

- Fach- oder Hochschulabschluss im Verwaltungsbereich mit Kenntnissen im Bauingenieurwesen oder Architektur bzw. Abschluss als Bauingenieur/in / Architekt/in (m/w/d) mit Verwaltungskenntnissen
- fundierte Kenntnisse Baurecht, Bauplanungsrecht, Vergaberecht, Wasserrecht, Forstrecht, Immissionsrecht
- Kenntnisse in den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (insbesondere auf den Gebieten des allgemeinen Verwaltungsrechts, des Vertragsrechts und des Haushaltsrechts)
- Führungskompetenz und Teamfähigkeit
- ein hohes Maß an Eigenverantwortung, Selbstständigkeit, Engagement, Flexibilität und Gewissenhaftigkeit
- einen freundlichen und kommunikativen Umgang
- selbstbewusstes Auftreten mit ausgeprägtem Verantwortungsbewusstsein und Verhandlungsgeschick
- Führerschein der Klasse B

Darüber hinaus sind Erfahrungen im Projektmanagement wünschenswert.

Wir bieten Ihnen:

- Eingruppierung in die E 11 nach TVöD Entgeltordnung VKA, in der jeweils gültigen Fassung
- zusätzliche betriebliche Altersvorsorge über die ZVK Sachsen
- 30 Tage Urlaub
- unbefristetes Arbeitsverhältnis in Vollzeit
- Gleitzeit
- Weiterbildungsmöglichkeiten

Schwerbehinderte werden bei Vorliegen gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Ihre kompletten, aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an: Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen.

Die Bewerbungsfrist endet am 31.12.2021. Bei Fragen können Sie sich gerne an die Personalabteilung wenden: Frau Jähnigen, Telefon 035242/434-36.

Mit der Zusendung Ihrer Unterlagen erklären Sie sich mit deren Weiterleitung an die zuständigen Stellen (z. B. Personalrat) einverstanden.

Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Ablauf eines halben Jahres ab Ende der Ausschreibung vernichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, in Zusammenhang mit der Bewerbung werden nicht übernommen.

Stellenausschreibung

Die Stadt Nossen sucht für ihre Kindereinrichtungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt Erzieher (m/w/d) für den Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hort-Bereich. Die Beschäftigung erfolgt unbefristet in Teilzeit mit 32 Wochenstunden.

Zu den vielseitigen und interessanten Arbeiten gehören u.a.:

- Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder gemäß dem Sächsischen Bildungsplan
- pädagogische und organisatorische Aufgaben
- Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklung
- kreatives und vertrauensvolles Arbeiten im Team
- Elternarbeit

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich anerkannter Erzieher (m/w/d) bzw. vergleichbarer Abschluss nach § 1 Abs. 1 SächsQualiVO
- wünschenswert ist der Abschluss der heilpädagogischen Zusatzqualifikation
- Kenntnisse im Rahmen des Sächsischen Bildungsplans
- ein hohes Maß an Eigenverantwortung, Selbstständigkeit, Sozialkompetenz sowie sehr gute kommunikative Fähigkeiten
- Freude an der Umsetzung von Projekten
- Wertschätzung und Achtsamkeit als Grundeinstellung in der täglichen pädagogischen Arbeit
- wünschenswert ist das Beherrschen eines Instruments

Wir bieten:

- Vergütung nach TVöD Entgeltordnung VKA, Entgeltgruppe S 08a, nach der jeweils gültigen Fassung
- zusätzliche betriebliche Altersvorsorge
- 30 Tage Urlaub

nicht übernommen.

- unbefristetes Arbeitsverhältnis
- Weiterbildungsmöglichkeiten
- in allen Einrichtungen ein hohes Maß an gestalterischem Spielraum
- geregelte Arbeits- und Vorbereitungszeiten nach Dienstplan

Schwerbehinderte werden bei Vorliegen gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis ist der Bewerbung beizufügen.

Ihre kompletten, aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (u. a. Lebenslauf, Zeugnisabschriften, lückenloser Tätigkeitsnachweis) richten Sie bitte an: Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen.

Bei Fragen können Sie sich gerne an die Personalabteilung wenden: Frau Rudelt, Telefon 035242/434-436 oder Frau Jähnigen, Telefon 035242/434-36.

Mit der Zusendung Ihrer Unterlagen erklären Sie sich mit deren Weiterleitung an die zuständigen Stellen (z. B. Personalrat) einverstanden. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Ablauf eines halben Jahres ab Ende der Ausschreibung vernichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen. Aufwendungen, insbesondere Bewerbungs- oder Reisekosten werden K

Amtliche Bekanntmachungen

■ Gebührenfreies Parken zur Weihnachtszeit

Auch in diesem Jahr wird zur Weihnachtszeit und über den Jahreswechsel hinaus in der Zeit vom

20. Dezember 2021 bis 02. Januar 2022

auf allen gebührenpflichtigen Parkplätzen der Stadt Nossen, ein gebührenfreies Parken gestattet.

Die Parkdauer sollte, außer auf dem Parkplatz "Grüner Weg", nicht länger als eine Stunde betragen. Wir bitten Sie eine Parkscheibe zu verwenden.

Die Stadtverwaltung Nossen wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern ein frohes Fest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.



Information zur Erhebung der Kleineinleiterabgabe

Die Stadt Nossen erlässt jährlich auf Grund der "Satzung zur Umlage der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter" entsprechende Abgabenbescheide.

Eine Abgabepflicht besteht dann, wenn

- auf dem Grundstück eine Abwasserbehandlungs- bzw. Abwassersammelanlage (z. B. mechanische Kleinkläranlage) betrieben wird, die nicht den seit dem 01.01.2016 gültigen gesetzlichen Vorgaben entspricht und das gesetzlich unzureichend vorgeklärte Abwasser oder Grauwasser einer Vorflut zugeführt wird oder
- 2) eine abflusslose Sammelgrube betrieben wird, aus denen weniger als 10 m³ pro Einwohner und Jahr entsorgt wird. Die Landesdirektion Sachsen geht in diesen Fällen davon aus, dass der Grube nicht das gesamte Abwasser zugeführt wird, die Grube undicht ist oder keine ordnungsgemäße Entsorgung erfolgt und damit Abgabepflicht besteht oder
- für eine vollbiologische Kleinkläranlage eine Schlammentsorgung trotz Vermerk der Notwendigkeit im Wartungsprotokoll nicht durchgeführt wird.

Zur Prüfung dieses Sachverhaltes **benötigt die Stadt Nossen deshalb unbedingt die Wartungsprotokolle,** um gegenüber der Landesdirektion beweisen zu können, dass eine Schlammabfuhr im Veranlagungsjahr nicht erforderlich war!

Aus diesem Grund werden die Betreiber von vollbiologischen Kleinkläranlagen an dieser Stelle auf die satzungsrechtliche Verpflichtung zur Abgabe der Wartungsprotokolle hingewiesen.

§ 3 Abs. 2 Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (2) Die ordnungsgemäße Wartung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben ist vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 und 2 gegenüber der Stadt jährlich* durch die Vorlage der Wartungsprotokolle durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundige gemäß Bauartzulassung) nachzuweisen.
- * (bis spätestens 31.01. des Folgejahres)

Durch eine nachträgliche Abgabe der Wartungsprotokolle kann keine Rücknahme des Bescheides erfolgen, da die Abgabe bereits an die Landesdirektion abgeführt wurde!

Stadt Nossen Sachgebiet Abwasser

Terminplan für die Termine der Ratssitzungen im Jahre 2022

Beginn der Ratssitzungen: jeweils 19.00 Uhr

2. Donnerstag	13. Januar 2022	im Rathaus Nossen
Februar 2. Donnerstag	10. Februar 2022	im Rathaus Nossen
März2. Donnerstag	10. März 2022	im Rathaus Nossen
April1. Donnerstag	7. April 2022	im Rathaus Nossen
Mai 2. Donnerstag	12. Mai 2022	im Rathaus Nossen
Juni 2. Donnerstag	9. Juni 2022	im Rathaus Nossen
Juli 2. Donnerstag	14. Juli 2022	im Speiseraum der Grund-
August		schule Raußlitz (Rittergut 5
2. Donnerstag	11. August 2022	im Rathaus Nossen

September

2. Donnerstag 8. September 2022 im Rathaus Nossen

Oktober

1. Donnerstag 6. Oktober 2022 im Rathaus Nossen

November

2. Donnerstag 10. November 2022 im Rathaus Nossen

Dezember

2. Freitag 9. Dezember 2022 im Rathaus Nossen

(Beginn: 18.00 Uhr)

Terminänderungen aus aktueller Notwendigkeit sowie die zusätzliche Festsetzung von Sondersitzungen sind bei Erfordernis vorbehalten. Ebenfalls kann aufgrund der Bestimmungen zur Corona-Pandemie und dem aktuellen Infektionsgeschehen der Sitzungsort kurzfristig geändert werden.

■ Informationen zu den Wochenmarkttagen im Dezember 2021 und Januar 2022

Da in diesem Jahr leider kein Weihnachtsmarkt stattfindet, werden wir unseren Wochenmarkt bis Ende des Jahres durchführen.

letzter Markttag: 23.12.2021

(am 28.12.2021 und 30.12.2021 nur Fisch und Fleischer)

erster Markttag im neuen Jahr: 04.01.2022

Bitte beachten Sie, dass auf unserem Wochenmarkt Maskenpflicht besteht, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann!

Bitte denken Sie an sich und Ihre Mitmenschen.

Stadtverwaltung Nossen, SB Ordnungsamt/Marktwesen



Amtliche Bekanntmachungen

Freie Sicht nach allen Seiten: Das Ordnungsamt bittet um Ihre Mithilfe!

Anpflanzungen beleben und verschönern das Ortsbild und tragen zur Verbesserung der Lebensräume für Mensch und Tier bei. Leider können durch Anpflanzungen aber auch Gefahrensituationen hervorgerufen werden. Eingehende Hinweise und Beschwerden sowie selbst durchgeführte Ortsbesichtigungen zeigen uns, dass durch überhängende Äste und zu breit wachsende Anpflanzungen immer wieder Beeinträchtigungen bestehen.

Dann kann es nur heißen: "Bitte zurückschneiden!"

Bitte prüfen Sie auch, ob Straßenlampen an der Grundstücksgrenze oder Schilder zugewachsen sind und deren Freischneiden erforderlich ist. Bedenken Sie: Durch das Zuwachsen von Straßenlampen oder Schildern (z.B. Straßenbezeichnungen, Bushaltestellen usw.) wird die Verkehrssicherheit beeinträchtigt und die Orientierung von ortsfremden Personen erschwert.

Nach § 27 Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) dürfen Anpflanzungen aller Art sowie Zäune, Stapel, Haufen und andere mit einem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können.

Bei Gefahr im Verzug kann die zuständige Straßenbaubehörde (bei Gemeindestraßen, Wegen, Gehwegen und Parkplätzen ist dies die Gemeindeverwaltung) die Anpflanzungen bzw. Hindernisse sofort beseitigen oder zurückschneiden. Die Kosten für das Ausführen dieser Maßnahmen werden Ihnen in Rechnung gestellt.

Besonders gefährdet sind Kinder, die nach der Straßenverkehrsordnung bis zum vollendeten achten Lebensjahr mit ihrem Fahrrad den Gehweg benutzen müssen. Werden sie durch überhängende Äste zum Ausweichen auf die Straße verleitet, besteht erhöhte Unfallgefahr für sie. Neben der möglichen Verletzung des Kindes drohen Ihnen erhebliche Schadensersatzforderungen.

Um Gefahrensituationen von vornherein zu vermeiden und allen Beteiligten zusätzlichen Aufwand zu ersparen, bitten wir Sie folgende Hinweise zu beachten:

 Beachten Sie schon vor dem Pflanzen, welches Ausmaß Sträucher, Bäume und Hecken schon nach wenigen Jahren annehmen können. Entscheiden Sie sich für schwach wachsende Pflanzen oder halten

- Sie ausreichend Abstand zur Grundstücksgrenze. Parkbäume, so schön sie auch sein mögen, haben in Hausgärten nichts zu suchen.
- Schneiden Sie Hecken, Sträucher und Bäume an Straßen, Wegen und Gehwegen rechtzeitig so weit zurück, dass Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer den ihnen zugedachten Verkehrsraum auch ohne Gefahren nutzen können.
- 3. Beachten Sie auch das sogenannte "Lichtraumprofil", das von allen Grundstückseigentümern einzuhalten ist, deren Grundstücke an öffentliche Straßen sowie Geh- und Radwege angrenzen: Der Pflanzenwuchs sollte bis zu einer Höhe von 2,30 Metern nicht über den Gehweg ragen (bei Radwegen ist eine Höhe von 2,50 Metern einzuhalten). Grenzt das Grundstück direkt an eine öffentliche Straße, dürfen die Pflanzen bis zu einer Höhe von 4 Metern nicht in die Straße hineinragen. Über die gesamte Fahrbahn muss ein Lichtraum von 4,5 Metern frei bleiben.
- 4. Schneiden Sie auch Hecken, Sträucher und Bäume im Bereich von Straßenlampen und Schildern so weit zurück, dass die Lampen ihre Beleuchtungsfunktion erfüllen und die Schilder mühelos gelesen werden können. Besonders die Straßenlampen sind ein wesentlicher Bestandteil der Verkehrssicherheit. Deren einwandfreie Funktion soll auch Sie in der Dunkelheit vor möglichen Gefahren schützen.
- Als Eigentümer bzw. Besitzer eines Grundstücks, das im Kreuzungsbereich von Straßen liegt, achten Sie bitte darauf, dass das Sichtdreieck freigehalten wird.

Nehmen Sie auf Ihre Mitmenschen Rücksicht und beachten Sie diese Hinweise. Als Verkehrsteilnehmer erwarten Sie, dass andere Grundstückseigentümer bzw. -besitzer alles unternehmen, um Sie selbst und Ihre Angehörigen vor Gefahren zu schützen. Legen Sie diesen Maßstab auch an Ihr eigenes Verhalten an. Beachten Sie bitte auch, dass Sie als Grundstückseigentümer bzw. -besitzer verkehrssicherungspflichtig sind und im Schadensfall mit erheblichen Schadensersatzansprüchen konfrontiert werden können.

Gerade jetzt nach dem Sturm vom 21. Oktober 2021 hängen viele Äste in den Baumkronen und können herunterstürzen. Wir möchten alle Bürger und Bürgerinnen bitten, ihre Anpflanzungen zu kontrollieren und wenn erforderlich zurückzuschneiden.

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen



www.vlnsachsen.de/Hirschfeld

Teilnehmergemeinschaft Hirschfeld

Gemeinde: Reinsberg | Landkreis: Mittelsachsen

Bekanntgabe und Ladung

Die Grundstückseigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigten und sonstige Rechteinhaber werden hiermit zu einer **Teilnehmerversammlung der Flurbereinigung Hirschfeld** am Mittwoch, dem 5. Januar 2022 um 18.30 Uhr im ehemaligen Kulturhaus Hirschfeld Reinsberger Straße 2, in 09634 Hirschfeld eingeladen.

Tagesordnung:

- 1. Bericht über den Stand des Verfahrens
- 2. Erläuterungen zum aktuellen Stand des Wege- und Gewässerplans
- Erneute Aufklärung über die voraussichtlich notwendigen Beiträge der Teilnehmer
- 4. Aussprache

Wir bitten Sie um die Einhaltung aller vorgeschriebenen bzw. empfohlenen Corona-Bestimmungen und Schutzmaßnahmen.

Hirschfeld, den 15. November 2021 gez.

Ivonne Karbe Vorstandsvorsitzende



Weitere Informationen gibts im Internet: www.nossen.de

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

Aufruf: Förderung der Akteure 2022

Auch im Jahr 2022 lobt der Förderverein für Heimat und Kultur in der Lommatzscher Pflege e.V. (FöHK) wieder die kleine Vereinsförderung "Förderung der Akteure" in unserer Region aus.

Mit kleinen Förderbeträgen (zwischen 100 und 500 EUR, in Ausnahmefällen können auch höhere Zuschüsse gewährt werden) möchten wir das Zusammenleben der Menschen in der Region positiv bestärken. Ziel ist die Unterstützung von Akteuren bei Veranstaltungen, Ausstellungen, Festen etc. zur Brauchtumspflege und/oder Förderung des Miteinanders in der Region.

Für diesen Aufruf stehen 5.000,00 EUR zur Verfügung. Die Förderung der Akteure wird finanziert aus Eigenmitteln des FöHK. Sie ist eine freiwillige Leistung des FöHK.

Zuwendungsfähig sind Vereine (e.V.s, e.G.s, Kirchen).

Gefördert werden Feste, Veranstaltungen, Ausstellungen etc. in den Kommunen des LEADER-Gebietes Lommatzscher Pflege:

Diera-Zehren, Hirschstein, Käbschütztal, Klipphausen, Ostrau, Stauchitz, Zschaitz-Ottewig, der Stadt Lommatzsch, den Ortsteilen der ehemaligen Gemeinde Leuben-Schleinitz und den ländlichen Ortsteilen der Stadt Riesa

Anträge für das Jahr 2022 sind an das Büro für Regionalentwicklung zu richten. Frist zur Einreichung: 28. Februar 2022 (Posteingang)

■ Einzureichen bei:

Büro für Regionalentwicklung LEADER-Gebiet Lommatzscher Pflege Nossener Straße 3/5 | 01623 Lommatzsch oder per E-Mail an: info@lommatzscher-pflege.de



Hinweise und Dokumente zum Download: https://www.lommatzscher-pflege.de/leader-gebiet/ förderung-der-akteure.html

Standesamtliche Nachrichten

■ Wir gratulieren nachträglich allen Jubilaren im November 2021

Die Stadtverwaltung Nossen gratuliert folgender Jubilarin nachträglich zum Geburtstag und wünscht ihr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen:

Frau Lisa Brohm 04.11.1931 zum 90. Geburtstag



Informationen aus dem Bauamt

Neubau Feuerwehrgerätehaus Hevnitz



Nach langer Wartezeit auf das Holz war die Zeit für die Errichtung des Dachstuhles recht kurz. Anschließend sind auch gleich die gedämmten Dachplatten für die Fahrzeughalle geliefert und verlegt worden. Die Firma Dachdecker Heinitz GmbH & Co. KG aus Lommatzsch hat Ihre Leistungen sehr zügig erbracht. Noch im November werden sämtliche Fens-



ter eingebaut. Deren Wartezeit auf Lieferung hat die des Holzes noch übertroffen. Die beauftragte Firma, Tischlerei Schneider GmbH aus Nünchritz, bangt jetzt noch um Türen und Tore. Da werden evtl. Provisorien zum Einsatz kommen. Dem Weiterbauen in der Winterzeit steht nichts mehr im Wege.

Informationen aus dem Bauamt

Der Anfang ist geschafft

Bereits im Juni 2021 erhielt die Stadt Nossen die Zuwendungsbescheide für die Wiederaufforstung des Stadtwaldes Nossen.

In den letzten Jahren fielen viele Bäume dem Borkenkäfer und Stürmen zum Opfer. Nach § 20 des Sächsischen Waldgesetzes sind kahlgeschlagene oder stark verlichtete Waldflächen ordnungsgemäß innerhalb von drei Jahren wieder aufzuforsten. Ziel der Stadt Nossen war und ist es, die Waldumwandlung hin zu einem standortgerechten Mischwald aus heimischen Baumarten zu realisieren. Dazu wurde am 06.11.2021 der erste sichtliche Schritt getan. Zirka 100 Personen sind dem Aufruf gefolgt und haben bei der Pflanzaktion im Stadtwald Nossen kräftig mit angepackt. Auf einer Fläche von ca. 75 ha verteilt auf 4 Pflanzflächen konnten so in nur knapp zwei Stunden 500 kleine Douglasien und 1.400 kleine Weißtannen in den Boden gebracht werden.

Neben dem eigenen Spaten standen den Helfern Göttinger Fahrradlenker und Pflanzrohre namens Pottiputkis zur Verfügung, die der Revierförster Herr Kühn zur Unterstützung mitgebracht hatte. Besonders die Kinder hatten sichtlich Spaß am Bestücken der Pflanzrohre mit den kleinen Containerpflänzchen.

Die Stadt Nossen bedankt sich für die tolle Resonanz und das Engagement der vielen Helferinnen und Helfer, die hier einen Nachmittag lang vollen Einsatz gezeigt haben. Trotz der Schwierigkeit auf dem Gelände gab es durchweg positives Feedback der Teilnehmer. Derzeit läuft auf den anderen Flächen die Vorwuchsbeseitigung im vollen Gange, das heißt die Entfernung von bspw. Brombeeren und die Beräumung von Fichtenreisig. Bereits im Juli dieses Jahres wurden die Pflanzen für diese restlichen Flächen bestellt. Hierbei handelt es sich um 9.650 Rotbuchen, 1.400 Weißtannen, 5.000 Stieleichen, 2.000 Europäische Lärchen, 1.800 Douglasien, 1.000 Vogelkirschen, 1.000 Flatterulmen, 1.500 Hainbuchen und 400 Sträucher verschiedener Arten.

Die Flächenvorbereitung, Pflanzung und Kulturpflege für 3 Jahre übernimmt die Firma Holzhandel und Forstdienst Hofmann aus Burkhardtsdorf. Ebenso werden von der Firma Wildschutzmaßnahmen übernommen wie Wildschutzzäune aufgestellt und Verbissschutz auf die Bäume aufgebracht. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 65.000 €. Diese werden fast ausschließlich durch Fördermittel finanziert.







Für weiteren Pflegeaufwand, Ergänzungspflanzungen sowie Zaunrückbau werden in den nächsten Jahren jedoch noch Eigenmittel benötigt. Nicht unerwähnt sollte bleiben, dass bereits dieses Jahr eine Summe von 1.375 € für den Wald von (5) Privatpersonen gespendet wurden sind.

Wir danken diesen Spendern für Ihre finanzielle Unterstützung und würden uns freuen, wenn weitere Spenden eingehen, damit das Projekt "Waldumwandlung" auch in den nächsten Jahren noch zielführend fortgeführt werden kann. Ihre Spende können Sie an die folgende Bankverbindung richten:

Inhaber: Stadtverwaltung Nossen IBAN: DE 78 8505 5000 3100 0106 20

Sparkasse Meißen Verwendung: Spende Wald

Für Ihre Unterstützung danken wir im Voraus.

J. Fischer, SB Bauverwaltung auch im Namen von Bauhofleiter Herrn Seifert, Revierförster Herrn Kühn und Bürgermeister Herrn Bartusch

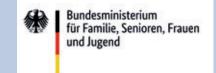


■ Fertigstellung Sanierung Außenanlage/Sportfläche der Grundschule Nossen

Die Baumaßnahme zur Sanierung der Außenanlage bzw. der Sportfläche der Grundschule Nossen hatte zum Ende der Sommerferien begonnen und sich aufgrund der Wetterlage bis zum Ende der Sportsaison im Freien ausgedehnt.

Zwei Kunst-Laufbahnen, eine neue Weitsprunggrube und eine sanierte Tennenfläche bieten den Schülerinnen und Schülern optimale Sportbedingungen.

Diese Maßnahme wurde gefördert vom



Informationen aus dem Bauamt

Winterdienst

Auch dieses Jahr rüstet sich der Bauhof für den Winterdienst. Dem Einsatzleiter stehen 17 Mitarbeiter des Städtischen Bauhofes zur Verfügung. Hinzu kommen noch Mitarbeiter der vertraglich gebundenen Firmen. Abhängig von der Witterung sind die Einsatzkräfte im Regelfall von 4 bis 20 Uhr im Einsatz, in Extremfällen bis 22 Uhr.

Neben Fahrbahnen werden je nach Priorität Gehwege und Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs von Schnee und Glätte befreit.

Für Fahrbahnen der Bundesstraßen sowie die Fahrbahnen der Staatsund Kreisstraßen außerhalb geschlossener Ortslagen ist die Straßenmeisterei des Landkreises Meißen zuständig.

Jedes Jahr erreichen uns Anrufe von Anliegern und Grundstückseigentümern, dass nur bedingt der Räum- und Streupflicht von Nachbarn nachgegangen wird. Vielmals besteht Unsicherheit, wer wann was zu beräumen hat.

Regelungen dazu finden Sie in der Straßenreinigungssatzung der Stadt Nossen im Teil III (Winterdienst).

Die Satzung sieht u. a. vor, dass Grundstückseigentümer die Gehwege räumen und/oder streuen müssen.

Wer für den Winterdienst zuständig ist und dieser Pflicht nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Seifert, Bauhof- und Einsatzleiter

■ SATZUNG ÜBER DIE STRAßENREINIGUNG (Straßenreinigungssatzung – StRS) von 2001

Teil III • Winterdienst § 10 Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6–9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in ver-

- kehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Seite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Abs. 3 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Gehwegfläche gewährleistet ist.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten an Werktagen von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

Die komplette Satzung finden Sie auf der Internetseite der Stadt Nossen (www.nossen.de) unter Rathaus – Ortsrecht.

Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie selbstverständlich gern an den Bauhof- und Einsatzleiter Herrn Seifert wenden (0172 3523917).